



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 14

München, 23. Dezember 2014

27. Jahrgang

Grußwort des Bayerischen Ministerpräsidenten

*An die Angehörigen des Öffentlichen Dienstes in Bayern
zum Jahreswechsel 2014/2015*

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Öffentlichen Dienstes in Bayern,

ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende. Sie haben sich mit Ihrer Arbeit
wiederum als eine zuverlässige Stütze unseres Staates und der Gesellschaft
erwiesen.

Viele beunruhigende Nachrichten haben uns in den letzten Monaten er-
reicht. Die sprunghaft wachsende Zahl der Menschen, die aus Krisengebieten
flüchten und unser Land erreichen, ist ein deutlich wahrnehmbares Zeichen,
dass sich vieles in der Welt nicht nur zum Positiven verändert. Wenn wir zu
den sichersten und wohlhabendsten Regionen der Welt gehören, verdanken
wir dies auch einer leistungsfähigen Verwaltung, die für soziale und innere
Sicherheit, für Rechtsstaatlichkeit, für funktionierende Einrichtungen der
Daseinsvorsorge, für die Umwelt und für die Bildung sorgt. In Schulen, in
Kindergärten, in Alten- und Pflegeheimen, in Krankenhäusern, in Gerichten,
in Landratsämtern, bei der Polizei und in kulturellen Einrichtungen – um nur
Beispiele zu nennen – haben Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
auch im Jahr 2014 wieder eine hervorragende Arbeit geleistet, die dem ganzen
Land zugutegekommen ist. Dafür danke ich Ihnen herzlich.

Die Bayerische Staatsregierung wird auch in den kommenden Jahren die
Rahmenbedingungen für Ihre Arbeit fortlaufend verbessern. Der Doppel-
haushalt 2015/2016 sieht für die Beschäftigten des Freistaats wiederum

zusätzliche Stellenhebungen und damit zusätzliche Beförderungsmöglichkeiten vor. Die Leistungsverbesserungen der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2014 bei der Berücksichtigung von Erziehungszeiten von vor 1992 geborenen Kindern werden zu Beginn des neuen Jahres wirkungsgleich in die bayerische Beamtenversorgung übertragen. Der Freistaat übernimmt damit bundesweit eine Vorreiterrolle. Zudem wird parallel zu der ab 1. Juli 2014 geltenden Verbesserung bei der Berechnung von Erwerbsminderungsrenten der Bemessungszeitraum für die Zurechnungszeit bei Dienstunfähigkeit bis zum 62. Lebensjahr angehoben.

Starke, vitale Familien sind das Rückgrat unserer Gesellschaft und die Brücke zur Zukunft. Ein zentrales Anliegen der Staatsregierung ist deshalb die familienfreundliche Gestaltung des Öffentlichen Dienstes. Der Freistaat Bayern soll in dieser Beziehung eine Vorbildrolle bekommen. Wir denken dabei an bessere Beurlaubungsmöglichkeiten und einen Gehaltsvorschuss bei der Pflege von Angehörigen, eine weitere Flexibilisierung des Freistellungsjahres und der Altersteilzeit, die Einführung von Familientagen und an eine familienpolitische Teilzeit oder Beurlaubung im Einzelfall auch für Großeltern. Weitere Verbesserungen wie Familienarbeitszeitkonten oder die Einführung von Flexitagen werden modellhaft geprüft.

Bayern ist ein lebens- und liebenswertes Land. Eine erfolgreiche Wirtschaft, engagierte Bürgerinnen und Bürger und eine leistungsfähige Verwaltung arbeiten dabei Hand in Hand, um unseren hervorragenden Standard in allen Lebensbereichen zu bewahren und auszubauen. Der Öffentliche Dienst steht in unserem Land in einer großen Tradition, auf die er stolz sein darf und die er immer wieder zeitgemäß und erfolgreich fortführen konnte.

Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dürfen deshalb mit Optimismus in die Zukunft blicken und die großen Herausforderungen mutig angehen. Ihre Fachkompetenz, Ihre gewissenhafte und präzise Arbeit, Ihre Kreativität und Ihre Leistungsbereitschaft werden auch 2015 wichtige Garanten der Erfolge des Freistaats bleiben. Bei Ihren Aufgaben wünsche ich Ihnen eine glückliche Hand und viel Erfolg. Alles Gute aber auch für Sie persönlich und Ihre Familien!



Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerische Staatskanzlei		
10.12.2014	1132-S Änderung der Bekanntmachung über die Neufassung der Bekanntmachung über die Verleihung einer „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa“	621
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
04.12.2014	2011-I Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes	621
04.12.2014	2027-I Zweite Änderung der Bekanntmachung über die Aufnahme von Nottestamenten durch die ersten Bürgermeister	626
26.11.2014	2330-I Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm	627
28.11.2014	2330-I Änderung der Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI in Bayern	627
13.11.2014	3154-I Zweite Änderung der Bekanntmachung über die Mitwirkung der Gemeinde bei der Nachlasssicherung	627
04.12.2014	912-I Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, RAS-Ew, Ausgabe 2005	628
01.12.2014	913-I Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Fortschreibung Dezember 2013	629
01.12.2014	913-I Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten, TL/TP-ING, Fortschreibung März 2012	630
01.12.2014	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2013	631
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie		
02.12.2014	1132-W Änderung der Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung	632
02.12.2014	7523-W Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms „Nachhaltige Stromerzeugung durch Kommunen und Bürgeranlagen“	632
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
07.11.2014	7803.2-L Änderung der Bildungskostenregelung – StMELF	633
11.11.2014	7803.2-L Änderung der Bildungsförderungsrichtlinien	633
04.11.2014	787-L Richtlinie Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft	634
03.12.2014	793-L Änderung der Fischereiabgaberichtlinie	646

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

27.11.2014	2173-A Änderung der Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	646
18.11.2014	2231-A Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –	646

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

05.12.2014	2126.0-G Änderung der Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im ländlichen Raum	647
05.12.2014	2126.0-G Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädikatisierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben	648

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**Bayerische Staatskanzlei**

10.11.2014	Änderung des Konsularbezirkes – Erteilung eines Exequaturs an Herrn Cristiano Cottafavi	649
10.11.2014	Änderung des Konsularbezirkes – Erteilung eines Exequaturs an Herrn Filippo Scammacca del Murgo e dell’Agnone	649
10.11.2014	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mesut Koç	649
09.12.2014	Erteilung eines Exequaturs an Frau Wahyu Hersetiati	649

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

05.12.2014	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	650
------------	--	-----

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Stellenausschreibungen	651
Literaturhinweise	651

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

1132-S

Änderung der Bekanntmachung über die Neufassung der Bekanntmachung über die Verleihung einer „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa“

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 10. Dezember 2014 Az.: C I 4 1265-28-9

I.

Die Bekanntmachung über die Neufassung der Bekanntmachung über die Verleihung einer „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa“ der Bayerischen Staatskanzlei vom 6. März 2008 (AllMBl S. 171), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. März 2014 (AllMBl S. 159), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verleihung einer Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa (Europa-Medaillen-Bekanntmachung – EuMedBek)“
2. Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
„4. Vorschlagsberechtigt sind der Ministerpräsident und für ihre Geschäftsbereiche die Staatsminister. Die Vorschläge werden von einem Medaillenbeirat geprüft und mit seiner Empfehlung der Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen zur Entscheidung unterbreitet. Der Medaillenbeirat besteht aus dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen des Bayerischen Landtags, dem Präsidenten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien und einem Inhaber der Europa-Medaille, der von der Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen bestimmt wird. Die Mitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren in den Beirat entsandt. Der Medaillenbeirat trifft seine Empfehlungen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederzahl.“
3. Die bisherigen Nrn. 4 bis 8 werden Nrn. 5 bis 9.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. November 2014 in Kraft.

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

2011-I

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 4. Dezember 2014 Az.: IC2-2116.4-163

I.

Nr. 37 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) vom 8. August 1986 (MABl S. 361), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. Februar 2013 (AllMBl S. 52), erhält folgende Fassung:

„37. Halten gefährlicher Tiere

37.1 Halterbegriff

Bei der Bestimmung des Halterbegriffs ist eine Orientierung an der zivil- und tierschutzrechtlichen Rechtsprechung (vgl. § 833 BGB und § 2 TierSchG) sowie an der sicherheitsrechtlichen Zustandsverantwortlichkeit (Art. 9 LStVG) angezeigt. Danach ist maßgeblich darauf abzustellen, wer (zumindest für eine gewisse Zeitdauer) die tatsächliche Verfügungs- und Bestimmungsmacht über das Tier ausübt. Auch der Nichteigentümer des Tieres kann demnach (auch) Halter sein.

37.2 Gefährliche Tiere wildlebender Arten

Wildlebend sind alle Tierarten, die üblicherweise nicht in menschlicher Obhut gehalten werden. Gefährlich sind solche Tiere, wenn der Umgang mit ihnen wegen der ihnen eigentümlichen Veranlagungen oder Verhaltensweisen zu Verletzungen oder Schäden führen kann (z. B. Löwen, Tiger, Bären, große oder giftige Schlangen). Auf die spezifische Eigenschaft des einzelnen Tieres (Gutmütigkeit, Gezähmtheit) kommt es für die Begründung der Erlaubnispflicht nicht an. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gibt in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in regelmäßigen Abständen eine Beispielsliste heraus, die die Einordnung von gehaltenen Tieren erleichtert.

Soweit die Tiere in einem Tiergehege gehalten werden, sind ergänzend die Vorschriften des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Art. 23 bis 25 des Bayerischen Jagdgesetzes zu beachten.

Für eine Versagung aufgrund anderer Vorschriften kommen insbesondere §§ 2 und 3 des Tierschutzgesetzes sowie Rechtsverordnungen aufgrund von § 2a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes in Betracht.

Besonders zu beachten ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften, da eine Reihe gefährlicher Tiere zugleich besonders geschützt sind und damit Zutritts-, Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverböten sowie Nachweispflichten bezüglich ihrer Herkunft unterliegen.

Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf §§ 44 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes, auf die Bundesartenschutzverordnung und auf die (unmittelbar geltende) Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl L 61 vom 3. März 1997, S. 1).

Bei der Veranstaltung einer nichtgewerbsmäßigen öffentlichen Tierschau sind Art. 19 sowie die oben genannten artenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

37.3 Kampfhunde

37.3.1 Kampfhundebegriff

Die Verordnung des Staatsministeriums des Innern vom 10. Juli 1992 über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583), bestimmt, für welche Rassen, Kreuzungen und sonstige Gruppen von Hunden die Eigenschaft als gesteigert aggressiv und gefährlich vermutet wird. Eine nähere Beschreibung enthält die Beilage zum AllMBl Nr. 17/1992.

In den Fällen des § 1 Abs. 1 der genannten Verordnung gilt die Vermutung unwiderlegbar. Bei den in § 1 Abs. 2 der Verordnung genannten Rassen wird die Eigenschaft als Kampfhunde widerlegbar vermutet. Die Vermutung ist widerlegt, wenn für die einzelnen Hunde der zuständigen Behörde gegenüber nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen. In den Fällen des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung hat die Gemeinde im Einzelfall zu prüfen, ob der Hund aufgrund seiner Ausbildung (z. B. für das Bewachungsgewerbe) eine gesteigerte, d. h. über die natürliche Veranlagung hinausgehende Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Auf Nr. 37a.2 wird hingewiesen. Brauchbare Jagdhunde sind in aller Regel keine Kampfhunde.

In der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit ist bestimmt, dass auch Kreuzungen der betreffenden Hunderrassen untereinander oder mit anderen Rassen als gesteigert aggressiv und gefährlich gelten. Sind die Elterntiere des konkreten Tieres nicht bekannt, so kann die Rasse durch einen Sachverständigen ggf. nach dem Äußeren (Phänotyp) bestimmt werden. Ist dies nicht zuverlässig möglich, kann ein Hund nur einer Rasse zugeordnet werden, wenn folgende drei Zuordnungskriterien gleichzeitig erfüllt sind: Phänotyp, Wesen, Bewegungsablauf. Entscheidend ist dabei die Beurteilung, ob das Tier das Verhalten zeigt, das für die Einstufung einer bestimmten Rasse als Kampfhund maßgeblich war. Soweit die Elterntiere bekannt sind, ist zu beachten, dass es aus genetischen Gründen in der Regel nur sinnvoll ist, die Nachkommen bis zur F1-Generation als von der Verordnung erfasste Kreuzungen zu behandeln. Eine Gen-Analyse zur Rassenzuordnung ist kaum hilfreich, weil sie angesichts der Bandbreite der körperlichen wie genetischen Merkmale einer

Rasse kaum zu einem eindeutigen Ergebnis führen dürfte.

37.3.2 Wesenstest

Die Darlegungs- und Beweislast, dass das konkrete Tier keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist (§ 1 Abs. 2 der Verordnung), trägt der Halter. Führt der Halter den Nachweis nicht, besteht für die Haltung des Tieres Erlaubnispflicht; die Gemeinde kann auf Basis des Art. 37 LStVG nicht vorschreiben, dass ein Gutachten eingeholt werden muss.

Dieser Nachweis kann durch die Vorlage eines Gutachtens (Wesenstest) einer für das Hundewesen sachverständigen Person erfolgen, durch die neben der Gefährlichkeit des Hundes auch die zur Vermeidung von Gefahren erforderliche Sachkunde des Halters zu überprüfen ist.

Grundsätzlich kann auch die Vorlage eines von einer deutschen Rettungshundeorganisation (z. B. Rotes Kreuz, Technisches Hilfswerk, Arbeiter-Samariter-Bund, Malteser Hilfsdienst, Johanniter-Unfall-Hilfe, Bundesverband für Rettungshunde) ausgestellten Ausbildungsnachweisheftes für Rettungshunde oder einer Rettungshundeplakette die Kampfhundeeigenschaft widerlegen. Aus Altersgründen aus dem Rettungsdienst ausgeschiedene Hunde stehen den aktiven gleich. Entsprechendes gilt für geprüfte Blindenführhunde. Eine bestandene Begleithundeprüfung ist als bloße Sportprüfung nicht mit einem Wesenstest vergleichbar.

37.3.3 Person des Sachverständigen

Ein Sachverständiger darf nicht die Besorgnis einer Befangenheit begründen und muss die zur Wesensbeurteilung von gefährlichen Hunden erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

Hiervon ist auszugehen, wenn die Person nach früherem Recht zum Sachverständigen durch eine Regierung öffentlich bestellt und vereidigt worden ist oder wenn er beispielsweise als Tierarzt, Hundeführer der Polizei oder Richter aus dem Hundesport seine Fachkenntnisse durch Nachweise oder sonstige Zertifizierungen über die Teilnahme an entsprechenden Aus-, Fort- oder Weiterbildungen (etwa durch die Bayerische Landestierärztekammer) belegt. Die Fachkenntnisse sind bei Fachtierärzten für Verhaltenskunde und bei Tierärzten anzunehmen, die die Zusatzbezeichnung „Verhaltenstherapie“ erworben haben. Hingegen reicht die Teilnahme am Seminar „Hundeführerschein“ der Bayerischen Landestierärztekammer nicht aus. Bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Bestellung (ggf. durch die Industrie- und Handelskammern) widerrufen wurde.

Die Gutachten der genannten Sachverständigen sind grundsätzlich gleichwertig.

37.3.4 Anforderungen an das Gutachten

Grundsätzlich muss ein Sachverständigengutachten mindestens folgende Aussagen enthalten:

a) Formelle Aspekte

- Datum der Erstellung des Gutachtens,
- Datum, Dauer und Ort(e) der Untersuchung,

- Name und Anschrift des Halters sowie Bezeichnung der Personen, die vom Halter mit der Betreuung des Hundes beauftragt sind,
 - Beschreibung des Hundes (Rasse, Geburtsdatum, Geschlecht, ggf. Abstammung, Name, Farbe, Abzeichen), Identitätssicherung (Tätowierung/Chip),
 - Ort(e), an dem/denen der Hund überwiegend gehalten wird (Halteranwesen),
 - Ergebnis der Überprüfung: „Das Tier wird als ein/kein Hund mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit beurteilt.“
- b) Inhaltliche Aspekte (Regelfall)
- Ereignisse, die die Verhaltensentwicklung des Hundes seit Eintritt der Geschlechtsreife beeinflusst haben (u. a. Ausbildungsstand, abgelegte Prüfungen, Auffälligkeiten, Sicherheitsstörungen),
 - Verwendungszweck des Hundes,
 - Beschaffenheit des Halteranwesens (Einzäunung, freie oder Zwingerhaltung) und sonstige für die Entwicklung der Wesensart relevante Haltungsumstände,
 - Verhalten des Hundes gegenüber fremden Personen im Halteranwesen,
 - Verhalten des Hundes gegenüber fremden Personen außerhalb des Halteranwesens (z. B. Kinder, Radfahrer und Jogger) und im Straßenverkehr angeleint (und/oder frei laufend) in bekannter und unbekannter Umgebung,
 - Reaktion des Hundes auf Kommandos angeleint und/oder frei laufend,
 - Leinenführigkeit,
 - Verhalten des Hundes gegenüber anderen Hunden und Tieren angeleint (und/oder frei laufend),
 - Verhalten des Hundes bei ihm unbekanntem optischen und akustischen Reizen,
 - Verhalten des Hundes gegenüber dem Halter und den sonstigen Betreuungspersonen in verschiedenen Situationen,
 - Empfehlungen für das weitere Halten und Führen des Hundes; diese stellen für die Behörden eine wertvolle Hilfe dar bei ihrer Entscheidung, ob und ggf. welche Einzelanordnungen im konkreten Fall auszusprechen sind (etwa Haltung in einem ausbruchsicheren Grundstück bzw. Zwinger; Anbindung an einer nach der Tierschutz-Hundeverordnung zulässigen Laufvorrichtung, wobei sichergestellt sein muss, dass sich dem Hund keine unbefugten Personen nähern können, Leinenzwang in bewohnten Bereichen, kein unbeaufsichtigter Aufenthalt im Halteranwesen etc.).
- c) Ausnahmen
- In begründeten Einzelfällen kann von den vorstehenden (Mindest-)Anforderungen abgewichen werden. Abweichungen sind beispielsweise möglich bei der Vorgabe, den Hund im Halteranwesen zu überprüfen, wenn nach Aussage des Sachverständigen eine abschließende

Bewertung des Territorialverhaltens des Hundes auch anderweitig durchgeführt werden konnte.

Insoweit gilt Folgendes:

- Bei Hunden, die ausschließlich oder überwiegend im Halteranwesen gehalten werden und nicht bzw. nur ausnahmsweise ausgeführt werden, ist stets eine Überprüfung im Halteranwesen erforderlich.
- Bei Hunden, die regelmäßig ausgeführt und an andere Orte mitgenommen werden, ist die Beurteilung unter verschiedenen Reizlagen und Situationen des täglichen Lebens ausreichend (z. B. Verhalten im Verkehr; Begegnung mit Radfahrern, Joggern, Kindern, älteren oder gehbehinderten Menschen, anderen Hunden). In diesem Fall muss im Gutachten eine nachvollziehbare Bewertung des Territorialverhaltens des Hundes im heimischen Bereich enthalten sein.
- Die gleichzeitige Überprüfung von mehr als zwei Hunden erfüllt die Anforderungen an eine sorgfältige Begutachtung nicht. Ebenfalls ungeeignet ist die ausschließliche Überprüfung auf Hundesportplätzen.

37.3.5 Umgang der Gemeinde mit einem Gutachten

Ob die mit dem Wesenstest beabsichtigte Widerlegung der Vermutung nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gelungen ist, hat die Gemeinde zu beurteilen. Ist sie nach Vorlage des Gutachtens in begründbarer Weise nicht davon überzeugt, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist, geht dies zulasten des Hundehalters

Bei der Prüfung eines Gutachtens beteiligt die Gemeinde stets das Veterinäramt.

37.3.6 Negativzeugnis

Hält die Gemeinde den Nachweis für erbracht, stellt sie auf Antrag hierüber eine Bescheinigung aus, aus der hervorgehen muss, dass die Haltung des Hundes keiner Erlaubnis nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG bedarf (Negativzeugnis). Die Vorlage eines Führungszeugnisses und die Kennzeichnung des Hundes sind keine Voraussetzung für die Erteilung eines Negativzeugnisses. Für den Inhalt der Bescheinigung gilt Nr. 37.3.4 entsprechend.

37.3.7 Negativzeugnis bei jungen Hunden

Bei jungen Hunden im Sinn des § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit können gesicherte Aussagen hinsichtlich des Vorliegens einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit im Sinn des Art. 37 Abs. 1 LStVG in der Regel erst ab einem Alter von ca. 18 Monaten getroffen werden.

Es ist folgendes Verfahren veranlasst: Die Gemeinde stellt ein befristetes Negativzeugnis aus. Dabei ist zum Ausdruck zu bringen, dass der verfahrensgegenständliche Hund derzeit nicht als Kampfhund einzustufen sei, aber wegen der noch nicht überschaubaren Entwicklung eine erneute Begutachtung zu einem bestimmten Termin für erforderlich gehalten werde. Die Formulierung „gilt

bis ... nicht als Kampfhund“ sollte dabei vermieden werden. Im jeweiligen Einzelfall sollte das zuständige Veterinäramt eingeschaltet werden.

37.3.8 Sonstige Vorschriften

Auf das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundebringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrEinfG) und auf die Verordnung über Ausnahmen zum Verbringens- und Einfuhrverbot von gefährlichen Hunden in das Inland (Hundebringungs- und -einfuhrverordnung – HundVerbrEinfVO) wird hingewiesen.

Die Anwendung des Art. 37 LStVG wird durch eine Haltererlaubnis nach § 11 TierSchG nicht verdrängt. Beide Vorschriften sind nebeneinander anwendbar.

37.4 Erlaubniserteilung für Kampfhunde oder gefährliche Tiere wildlebender Arten

37.4.1 Berechtigtes Interesse

Das Tatbestandsmerkmal „berechtigtes Interesse“ ist streng zu handhaben, um zu gewährleisten, dass die Haltung von gefährlichen Tieren oder Kampfhunden auf wenige Ausnahmetatbestände beschränkt und somit die Zahl der genehmigten Haltungen – auch im Interesse eines effektiven Vollzugs – gering bleibt. Ein reines „Liebhaberinteresse“ genügt daher nicht.

Ein berechtigtes Interesse kann nach diesen Maßgaben im Einzelfall wissenschaftlicher, wirtschaftlicher oder ggf. sonstiger persönlicher Art sein.

Ein berechtigtes Interesse zur Haltung von Kampfhunden kann bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zum Zweck der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder bei Bewachungsunternehmen und bei Besitzern gefährdeter Grundstücke vorliegen. Die Gefährdung eines Besitztums kann sich insbesondere aus seiner Lage ergeben. Eine ggf. erteilte Erlaubnis berechtigt nicht die Mitarbeiter des Bewachungsunternehmens, die Tiere außerhalb des betrieblichen Einsatzes zu halten.

Die sogenannte „tierschützerische Aufnahme“ insbesondere eines der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit unterliegenden Hundes, der nicht aufgrund seiner Gefährlichkeit dem Halter weggenommen werden musste, durch eine besonders ausgesuchte und geeignete Person, die nicht mit dem früheren Halter identisch sein darf, kann ein berechtigtes Interesse im Sinn des Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 LStVG begründen. Diesen Anforderungen genügt eine Person, die lediglich ein Liebhaberinteresse an dem betreffenden Tier hat, nicht. Geeignete Personen könnten etwa Hundesachverständige oder Polizeihundeführer sowie in Ausnahmefällen Personen, die über langjährige Erfahrungen aufgrund einer legalen Haltung von Kampfhunden ohne Beanstandungen verfügen, sein. Im Rahmen der Beurteilung können im Einzelfall auch die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und Lebensumstände der Person eine Rolle spielen.

Der Zuzug nach Bayern mit einem in einem anderen Land legal gehaltenen Kampfhund oder gefährlichen Tier wildlebender Art begründet grundsätzlich kein berechtigtes Interesse.

Der Wunsch, mit der Haltung oder einem hierauf gestützten Handel von gefährlichen Tieren Geld zu verdienen (gleich ob haupt- oder nebegewerblich), kann ein wirtschaftliches Interesse für sich nicht begründen. Es ist mindestens erforderlich, dass für die Behörde eindeutig belegt ist, dass die gehaltenen Tiere in einer bestimmten Anzahl und in einem zeitlich sachgerechten Rahmen legal abgegeben werden können.

37.4.2 Zuverlässigkeit

An die persönliche Eignung sind strenge Anforderungen zu stellen. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers sind dann gegeben, wenn dieser nicht ausreichend Gewähr dafür bietet, dass er im öffentlichen und im Nachbarschaftsinteresse für eine ordnungsgemäße, sichere und artgerechte Tierhaltung sorgt.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht,

- die wegen vorsätzlicher Begehung einer Straftat gegen das Leben oder die Gesundheit, der Vergewaltigung, der Zuhälterei, des Land- oder Hausfriedensbruchs, des Widerstands gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen von erheblicher Bedeutung,
- die wegen Begehung einer nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind oder nur deshalb nicht verurteilt worden sind, weil sie zum Tatzeitpunkt schuldunfähig waren oder dies nicht auszuschließen war; eine Verurteilung bleibt in der Regel außer Betracht, wenn der Eintritt der Rechtskraft länger als drei Jahre zurückliegt; in die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist,
- denen Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz oder der Bundesartenschutzverordnung auferlegt worden sind; eine Ahndung bleibt in der Regel außer Betracht, wenn der Eintritt der Bestandskraft oder Rechtskraft länger als zwei Jahre zurückliegt,
- wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften der Art. 18, 37, 37a LStVG oder eines der in Nr. 37.2 genannten Gesetze und der hierauf beruhenden Verordnungen verstoßen haben,
- geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind,
- betreut werden (§ 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches),
- keinen festen Wohnsitz nachweisen können,
- minderjährig sind,
- trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind,

- nach ihren körperlichen Kräften zur Führung des Tieres ungeeignet sind,
- wiederholt Tiere an Personen, die zu einer Haltung nicht berechtigt sind, abgegeben haben.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit und Eignung des Tierhalters können die Vorlage eines Führungszeugnisses und eines Sachverständigengutachtens (Art. 26 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG) verlangt werden.

37.4.3 Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz

Bei der Prüfung, ob und inwieweit der Erlaubniserteilung Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz entgegenstehen, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Tiere müssen ihrer potentiellen Gefährlichkeit entsprechend gehalten und beaufsichtigt werden. Andererseits müssen die Erfordernisse einer artgerechten Tierhaltung erfüllt sein. An die Haltung mehrerer Tiere sind besonders hohe Anforderungen zu stellen.

37.4.4 Inhalt der Erlaubnis

Der Erlaubnisbescheid soll neben den Personalien des Halters auch Angaben über Art, Rasse bzw. Kreuzung, Geschlecht und Geburtsdatum/Alter des Tieres sowie erforderlichenfalls eine nähere Beschreibung seines Aussehens enthalten. Falls eine Kennzeichnung (z. B. Mikrochip, Tätowierung) am Tier vorhanden ist oder durch Nebenbestimmung vorgeschrieben wird (vgl. zur Kennzeichnungspflicht bei Kampfhunden Nr. 37.4.5), soll auch deren Inhalt aufgenommen werden. Wird ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Haltung mehrerer Tiere gestellt, können die Erlaubnisse in einem Bescheid zusammengefasst werden.

37.4.5 Nebenbestimmungen

Mit der Erlaubnis können vollziehbare Nebenbestimmungen verbunden werden (Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG).

Durch Nebenbestimmungen für die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten ist insbesondere den verschiedenen Formen der Tierhaltung und der Art der Tiere Rechnung zu tragen. Bei der Festlegung sicherer Haltungsverfahren, insbesondere zum ausbruchsicheren Haltungsort oder den gebotenen Handlungsmodalitäten, sollen die Veterinärbehörden, bei Betroffenheit artengeschützter Tiere zudem die unteren Naturschutzbehörden beteiligt werden. Für das Halten in Tierhandlungen und auf Tierbörsen soll in Nebenbestimmungen dem Antragsteller vorgeschrieben werden, die Tierhaltungseinrichtungen mit der aktuellen deutschen und lateinischen Bezeichnung der Tierart, bei Reptilien zusätzlich mit der erreichbaren Endgröße des Tieres zu beschriften und dort einen Hinweis auf die Erlaubnispflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG anzubringen.

Wird die Haltung von giftigen Tieren erlaubt, soll regelmäßig angeordnet werden, die Tierhaltungseinrichtungen mit der deutschen und lateinischen Bezeichnung der Tierart zu beschriften, an den Tierhaltungseinrichtungen von außen bedienbare Absperrmöglichkeiten (Schlupfkasten, Wechselkäfig u. Ä.) vorzusehen, die notwendigen Hilfs-

mittel (Greifzange, Metallhaken, Schutzschild, Augenschutz u. Ä.) verfügbar zu halten, alle Öffnungen und Durchbrüche im Aufbewahrungsraum (Abflüsse, Rohre, Kabelschächte, Fenster u. Ä.) so zu sichern, dass ausgebrochene Tiere den Raum nicht verlassen können, und einen Notfallplan an gut sichtbarer Stelle aufzuhängen, dem sich insbesondere das Vorgehen bei einem Unfall, die Telefonnummern der Polizei, Feuerwehr und Kreisverwaltungsbehörde sowie die Bezugsquelle für ein erforderliches Serum entnehmen lassen.

Die Erlaubnis kann ferner mit der Auflage verbunden werden, das Tier in geeigneter und eindeutiger Weise zu kennzeichnen. Bei Kampfhunden hat dies zu geschehen.

Bei Kampfhunden ist regelmäßig die Auflage anzuordnen, dass sie außerhalb des eingefriedeten Besitztums an der Leine zu führen sind. Zusätzlich ist in der Regel die Anordnung eines Maulkorbzwangs erforderlich. Die Anleinplicht ist regelmäßig nicht ausreichend zum Schutz vor den Gefahren, die von Kampfhunden ausgehen (Losreißen, Attacke auf eine Person, die sich im Radius der Leine bewegt). Die Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes soll die vollziehbare Auflage enthalten, dass der Hund außer vom Antragsteller nur von bestimmten, namentlich zu benennenden, hierfür geeigneten Personen geführt werden darf (ggf. ist hierfür die im Rahmen einer Begutachtung gewonnene Erkenntnis zum Verhalten des Hundes gegenüber sonstigen Betreuungspersonen in verschiedenen Situationen zu berücksichtigen, vgl. Nr. 37.3.4 Buchst. b). Das Mitführen des Erlaubnisbescheids kann vorgeschrieben werden.

Regelmäßig soll für die Haltung von Kampfhunden und gefährlichen Tieren wildlebender Arten von der in Art. 37 Abs. 2 Satz 2 LStVG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, in einer Nebenbestimmung (Art. 36 BayVwVfG) die Haltungserlaubnis vom Nachweis des Bestehens einer besonderen Haftpflichtversicherung abhängig zu machen, die eine Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro für Personenschäden und 0,25 Mio. Euro für Sachschäden vorsieht. Der Nachweis des Bestehens einer besonderen Haftpflichtversicherung kann durch Vorlage einer formlosen Bescheinigung des Versicherungsunternehmens geführt werden. Die Vorlage der Police genügt hierzu in der Regel nicht.

37.5 Bußgeldvorschriften

Folgende Bußgeldvorschriften sind neben Art. 37 Abs. 5 LStVG insbesondere zu beachten:

- § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
- § 11 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 20 des Tierschutzgesetzes
- § 28 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Straßenverkehrsordnung.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2027-I**Zweite Änderung der Bekanntmachung über die Aufnahme von Nottestamenten durch die ersten Bürgermeister****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr****vom 4. Dezember 2014 Az.: IB1-1415.36-0****I.**

Die Bekanntmachung über die Aufnahme von Nottestamenten durch die ersten Bürgermeister vom 21. November 2000 (AllMBl S. 775), geändert durch Nr. 3.2.4 der Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl S. 676), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1.3 Satz 1 wird nach dem Wort „Beurkundungsgesetz“ der Klammerzusatz „(BeurkG)“ eingefügt.
2. In Nr. 1.2 Spiegelstrich 6 wird der Klammerzusatz „(§§ 2333 ff. BGB)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2333 BGB)“ ersetzt.
3. Nr. 1.3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Spiegelstrich 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ folgende Worte eingefügt:
„oder Lebenspartners im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner)“
 - b) Spiegelstrich 3 erhält nach dem Semikolon folgende Fassung:
„das Gleiche gilt, wenn zwischen ihm und der bedachten oder ernannten Person ein Angehörigenverhältnis im Sinn von § 7 Nrn. 2 bis 3 BeurkG gegeben ist (zu dem Personenkreis im Sinn von § 7 Nr. 3 BeurkG zählen außer den in gerader Linie Verwandten insbesondere Geschwister und deren Kinder, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Eltern, Schwiegereltern und deren Vorfahren und Kinder, Stiefeltern, Stiefkinder und deren Kinder).“
4. Nr. 1.3.2 erhält folgende Fassung:
„1.3.2 Vorbehaltlich § 2085 BGB hat die Mitwirkung des ersten Bürgermeisters im Fall der Nr. 1.3.1, 3. Spiegelstrich nur zur Folge, dass die Zuwendung an den Bedachten oder die Ernennung zum Testamentsvollstrecker unwirksam ist.“
5. Nr. 1.4.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Spiegelstrich 2 erhält folgende Fassung:
„– mit dem Bedachten oder Ernannten in einem Angehörigenverhältnis im Sinn von § 7 Nrn. 2 bis 3 BeurkG steht (vgl. Nr. 1.3.1, 3. Spiegelstrich).“
 - b) Satz 1 Spiegelstrich 3 wird aufgehoben.
 - c) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Vorbehaltlich § 2085 BGB hat die Mitwirkung eines hiernach ausgeschlossenen Zeugen nur zur Folge, dass die Zuwendung an den Bedachten oder die Ernennung zum Testamentsvollstrecker nichtig ist.“
6. In Nr. 1.4.3 Spiegelstrich 1 werden nach dem Wort „ist“ folgende Worte eingefügt:
„oder mit ihm eine Lebenspartnerschaft führt“
7. Nr. 1.6.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Spiegelstrich 1 wird das Wort „mündlich“ gestrichen.
 - b) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „mündlichen“ gestrichen.
8. In den Nrn. 1.6.2 und 1.6.3 wird jeweils das Wort „mündliche“ gestrichen.
9. Nr. 2.2 wird aufgehoben.
10. Die bisherigen Nrn. 2.3 und 2.3.1 werden Nrn. 2.2 und 2.2.1.
11. Die bisherige Nr. 2.3.2 wird Nr. 2.2.2; die Angabe „Nr. 2.4“ wird durch die Angabe „Nr. 2.3“ ersetzt.
12. Die bisherige Nr. 2.4 wird Nr. 2.3.
13. Die bisherige Nr. 2.4.1 wird Nr. 2.3.1 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Vertrauensperson“ durch das Wort „Person“ ersetzt und nach dem Wort „vermag“ werden die Worte „und mit deren Zuziehung er nach der Überzeugung des ersten Bürgermeisters einverstanden ist“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Zweifelt der erste Bürgermeister an der Möglichkeit der Verständigung zwischen der zugezogenen Person und dem Beteiligten, so soll er dies in der Niederschrift feststellen.“
14. Die bisherige Nr. 2.4.2 wird Nr. 2.3.2 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Vertrauensperson“ durch die Worte „zugezogene Person“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „der Vertrauensperson“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
15. Die bisherige Nr. 2.4.3 wird Nr. 2.3.3; das Wort „Vertrauensperson“ wird durch die Worte „zugezogene Person“ ersetzt.
16. Die bisherigen Nrn. 2.5 und 2.5.1 werden Nrn. 2.4 und 2.4.1.
17. Die bisherige Nr. 2.5.2 wird Nr. 2.4.2 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „mündliche“ gestrichen und nach dem Wort „Erklärung“ werden die Worte „gegenüber dem Bürgermeister“ eingefügt.
 - b) Es werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:
„Zudem muss dem Erblasser das Testament mündlich übersetzt werden. Ein Verzicht ist insoweit nicht zulässig. Wenn eine schriftliche Übersetzung angefertigt wurde, kann die mündliche Übersetzung durch Vorlesen der schriftlichen Übersetzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Nr. 2.4.4.“
18. Die bisherige Nr. 2.5.3 wird Nr. 2.4.3; in Satz 1 wird nach dem Wort „Testamentserrichtung“ der Klammerzusatz „(mündlich)“ eingefügt.
19. Die bisherige Nr. 2.5.4 wird Nr. 2.4.4; in Satz 1 wird nach dem Wort „die“ der Klammerzusatz „(mündliche)“ eingefügt.
20. Die bisherige Nr. 2.5.5 wird Nr. 2.4.5.
21. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „mächtig“ wird jeweils durch die Worte „hinreichend kundig“ ersetzt; das Wort „mündlich“ wird jeweils gestrichen.

- b) Nach dem Wort „Verlangen“ wird das Fußnotenzeichen „**“ angefügt.
- c) Die Fußnote **) erhält folgende Fassung:
 „**) Vermag der Erblasser nicht hinreichend zu hören oder zu sprechen und sich auch nicht schriftlich zu verständigen oder ist er der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, dann ist eine Änderung des Mustertextes notwendig (vgl. Nrn. 2.3 und 2.4 der Bekanntmachung über die Aufnahme von Nottestamenten).“
- d) Es wird folgende Fußnote **) angefügt:
 „**) Die Worte „auf sein Verlangen“ sind im Fall der Nr. 2.2.1 der Bekanntmachung über die Aufnahme von Nottestamenten ggf. zu streichen.“

22. In der Anlage 2 wird das Wort „mündliche“ gestrichen.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Günter Schuster
 Ministerialdirektor

2330-I

**Änderung der Richtlinien
 für das Bayerische Modernisierungsprogramm
 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
 des Innern, für Bau und Verkehr
 vom 26. November 2014 Az.: IIC1-4753-003/14**

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm (BayModR) vom 30. März 2009 (AllMBl S. 136), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. November 2013 (AllMBl S. 445), wird wie folgt geändert:

- In Nr. 17 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- In Nr. 19 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Helmut Schütz
 Ministerialdirektor

2330-I

**Änderung der Richtlinien
 für das Darlehensprogramm
 zur Förderung von Ersatzneubauten
 von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen
 nach dem SGB XI in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
 des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 28. November 2014 Az.: IIC1-4735.10-002/13

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI in Bayern vom 2. Oktober 2007 (AllMBl S. 527), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2013 (AllMBl 2014 S. 3), wird wie folgt geändert:

- In den Nrn. 5.2 und 14 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt und die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
- In Nr. 15 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Helmut Schütz
 Ministerialdirektor

3154-I

**Zweite Änderung der Bekanntmachung
 über die Mitwirkung der Gemeinde
 bei der Nachlasssicherung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
 des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 13. November 2014 Az.: IB1-1110-2

I.

Die Bekanntmachung über die Mitwirkung der Gemeinde bei der Nachlasssicherung vom 5. April 1990 (AllMBl S. 428), geändert durch Nr. 2.14 der Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl S. 676), wird wie folgt geändert:

- In Nr. 2.1 wird der Klammerzusatz „(vgl. §§ 73 und 74 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FGG –)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. §§ 343, 344 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG –)“ ersetzt.
- In Nr. 2.2 wird der Klammerzusatz „(§§ 73, 74 FGG)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 343, 344 Abs. 4 FamFG)“ ersetzt.

3. Nr. 3.4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „nicht“ eingefügt.
 - Satz 2 wird gestrichen.
4. Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Wohnungsinhabers“ wird das Wort „nicht“ eingefügt.
 - Die Worte „nur aufgrund einer richterlichen Anordnung“ und „, es sei denn, es besteht die Gefahr, dass vor Erlangung eines richterlichen Durchsuchungsbefehls Nachlasssachen beiseite geschafft werden“ werden gestrichen.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

912-I

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, RAS-Ew, Ausgabe 2005

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 4. Dezember 2014 Az.: IID9-43411-001/99

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Vorbemerkung zur Änderung

In der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 zu den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung – RAS-Ew – (AllMBl S. 236) wurde in Nr. 3.1 festgelegt, dass auch Mehrzweckrohre zur Ableitung von Straßenoberflächenwasser verwendet werden können. Diese Regelung wird zur Verbesserung des Grundwasserschutzes mit dieser Bekanntmachung aufgehoben.

1. Allgemeines

Die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung – RAS-Ew, Ausgabe 2005“ sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Benehmen mit dem damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie den Straßenbauverwaltungen der Länder aufgestellt worden. Dazu wurde die RAS-Ew, Ausgabe 1987, grundlegend auch unter Berücksichtigung der Belange des Gewässerschutzes, des Bodenschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege überarbeitet. Das Tabellenwerk zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit und Bemessung von Entwässerungs-

rungsrinnen, -mulden und Rohrleitungen in befestigten Verkehrsflächen wurde ebenfalls aktualisiert und redaktionell überarbeitet. Es liegt den RAS-Ew, Ausgabe 2005, im Anhang als CD-ROM bei.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) waren in die Überarbeitung mit eingebunden.

Die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung – RAS-Ew, Ausgabe 2005“ ersetzen die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung – RAS-Ew, Ausgabe 1987“ sowie die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ergänzung: Tabellen zur Bemessung von Entwässerungsrinnen und -mulden in befestigten Verkehrsflächen, Ausgabe 1987“ und enthalten planerische Grundsätze, Bemessungshinweise und allgemein gültige Lösungsvorschläge für die Entwässerung von Straßen einschließlich der Behandlung von Oberflächenwasser.

2. Anwendung

2.1 Neu zu planende Straßen und Verkehrsflächen

Die RAS-Ew, Ausgabe 2005, sind bei der Entwurfsbearbeitung von Bundesfernstraßen, von Staatsstraßen sowie den von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

2.2 Bestehende Straßen und Verkehrsflächen

Bei der Sanierungsplanung bestehender sanierungsbedürftiger Entwässerungseinrichtungen kann im Einzelfall von den RAS-Ew, Ausgabe 2005, abgewichen werden, wenn eine vergleichbare Entwässerungssicherheit und ein vergleichbarer Schutz von Boden und Gewässer erreicht wird. Das ist in der Regel insbesondere dann der Fall, wenn die bestehenden Anlagen den Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 117, DWA-A 138 und dem Merkblatt DWA-M 153 entsprechen.

3. Ergänzende Hinweise

3.1 Versickerraten im Straßenraum

Entsprechend Abschnitt 1.3.2 RAS-Ew, Ausgabe 2005, kann für bewachsene Flächen im Straßenraum wie Seitenstreifen oder Böschungen eine Versickerrate von mindestens 100 l/s je Hektar in Ansatz gebracht werden. Diese Vorgehensweise trifft in der Regel bei einer Dammlage des Straßenkörpers zu, wenn die im Regelwerk vorausgesetzten Bodenkennwerte eingehalten werden. Weist der natürliche Untergrund bei Böschungen oder Seitenstreifen z. B. im Einschnittsbereich geringere Durchlässigkeiten auf, können die Versickerraten nach Abschnitt 1.3.2 RAS-Ew nicht in Ansatz gebracht werden. In solchen Fällen kann der Niederschlagsabfluss mit mittleren Abflussbeiwerten ψ_m entsprechend DWA-A 138, Tabelle 2, ermittelt werden.

3.2 Landesrechtliche Bestimmungen

Nach Abschnitt 1.2.1 Abs. 8 RAS-Ew sind bei der Einleitung von Niederschlagswasser von Straßen in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser landesrechtliche Regelungen zu beachten. In Bayern kann Niederschlagswasser von Kreis- und Gemeindestraßen unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungsfrei versickern oder im Rahmen des Gemeindegebrauchs in oberirdische Gewässer eingelei-

tet werden. Die hierbei zu beachtenden Aspekte sind in der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und in den vom damaligen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit bekannt gemachten Technischen Regeln (TRENGW, TREN OG) enthalten. Mit dem Angebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm> kann durch eine einfache Abfrage schnell geklärt werden, ob die beabsichtigte Einleitung zulassungsfrei ausgeführt werden kann und welchen Anforderungen die Niederschlagswassereinleitung genügen muss. Allgemeine Ausführungen dazu sind unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser_umgang/versickerung/erlaubnisfreie_versickerung/index.htm zu finden.

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19. Juli 2006 (AllMBl S. 236) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeit

Die RAS-Ew, Ausgabe 2005 können unter der FGSV-Nr. 539 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling, Straße 17, 50999 Köln, bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I

Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Fortschreibung Dezember 2013

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 1. Dezember 2014 Az.: IID8-43420-012/91

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

Die „Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING)“ sind Teil der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) herausgegebenen Sammlung Brücken- und Ingenieurbau und werden regelmäßig von einer Arbeitsgruppe der BASt überarbeitet und fortgeschrieben. Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 09/2013 vom 6. Juni 2013 wurden die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2012, bekannt gegeben.

Die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2012, wurden mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im

Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 23. März 2014 (AllMBl S. 303) eingeführt.

Die RiZ-ING wurden inzwischen von der zuständigen BASt-Arbeitsgruppe überarbeitet und fortgeschrieben.

2. Anwendung

Die neuen RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2013, einschließlich Inhaltsverzeichnis und Änderungshinweisen wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 07/2014 vom 20. Mai 2014 (Az.: StB 17/7192.70/28-2215819) bekannt gegeben.

Die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2013, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen im ARS Nr. 07/2014 sind zu beachten.

3. Ergänzende Festlegungen

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils der dem Bauvertrag zugrunde liegende Stand der RiZ-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

Bei den RiZ-ING Bösch 1 und Bösch 2 handelt es sich bei den Angaben zur Anzahl der Treppen um die Mindestanzahl, die nur in Sonderfällen, z. B. wegen baulichen oder topografischen Bedingungen, angewendet werden soll. Der Regelfall sind vier Treppen, insbesondere bei Flügel- bzw. Widerlagerhöhen ab 2,50 m.

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 23. März 2014 (AllMBl S. 303) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

Das ARS Nr. 07/2014 ist im Verkehrsblatt, Heft 12/2014, vom 30. Juni 2014 veröffentlicht.

Das ARS Nr. 07/2014 und die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2013, sind im Internet bereitgestellt. Auf eine Bereitstellung in Papierform wird daher verzichtet.

Die RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2013, können einschließlich Inhaltsverzeichnis und Änderungshinweisen von der Homepage der BASt kostenlos als PDF-Datei heruntergeladen werden:

www.bast.de > Brücken- und Ingenieurbau > Publikationen > Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau > Entwurf

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I**Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten, TL/TP-ING, Fortschreibung März 2012****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr****vom 1. Dezember 2014 Az.: IID8-4342-001/11**Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche BauämternachrichtlichBayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof**1. Allgemeines**

Die Technischen Lieferbedingungen (TL) und Technischen Prüfvorschriften (TP) für Ingenieurbauten wurden ab 2003 in einem Ordner als „Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING)“ zusammengefasst und im Rahmen der sukzessiv stattfindenden Überarbeitung als Loseblattsammlung fortgeschrieben. Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2007 vom 5. Dezember 2007 wurden anhand der „Übersicht über den Stand der TL/TP-ING“ sowohl Einordnungshinweise für die bestehenden TL und TP mit dem jeweiligen Ausgabejahr als auch neu erarbeitete TL und TP bekannt gegeben und entsprechend der Struktur der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ dem Ordner TL/TP-ING zugeordnet.

Die TL/TP-ING, Ausgabe März 2012, ersetzen die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. März 2011 (AllMBl S. 147) eingeführten TL/TP-ING, Ausgabe April 2010.

2. Ergänzende Festlegungen

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der TL/TP-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Daher sind die bisherigen Fassungen der TL/TP-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

3. Anwendung

Die TL/TP-ING, Ausgabe März 2012, wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwick-

lung (BMVBS) mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2012 vom 21. September 2012 (Az.: StB 17/7192.70/11-1783121) bekannt gegeben.

Die TL/TP-ING, Ausgabe März 2012, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen im ARS Nr. 14/2012 sind zu beachten.

Die in der Anlage des ARS Nr. 14/2012 (Übersicht über den Stand der TL/TP-ING, Ausgabe März 2012) nicht mehr enthaltenen TL und TP sind nicht mehr anzuwenden.

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. März 2011 (AllMBl S. 147) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

Das ARS Nr. 14/2012 ist im Verkehrsblatt, Heft 19/2012, vom 15. Oktober 2012 veröffentlicht.

Das ARS Nr. 14/2012 und die TL/TP-ING, Ausgabe März 2012, werden im Internet bereitgestellt. Auf eine Bereitstellung in Papierform wird daher zukünftig verzichtet.

Die Bereitstellung der ZTV-ING und der Hinweise zu den ZTV-ING erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Homepage der BAST kostenlos heruntergeladen werden: www.bast.de (unter Brücken- und Ingenieurbau > Publikationen > Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau).

Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING und die zugehörigen TL und TP ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

Dies betrifft die TL und TP, die den folgenden Abschnitten der ZTV-ING zugeordnet sind:

ZTV-ING 5-4	Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung
ZTV-ING 7-1 bis 7-5	Brückenbeläge auf Beton und Stahl
ZTV-ING 8-2	Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt

Diese können über die Homepage des FGSV-Verlags kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING,
Ausgabe Dezember 2013****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr****vom 1. Dezember 2014 Az.: IID8-43420-004/03**Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche BauämternachrichtlichBayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof**1. Allgemeines**

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden in einigen Abschnitten aktualisiert und ergänzt. Die neuen ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2013, ersetzen die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 1. Oktober 2013 (AllMBl S. 408) eingeführten ZTV-ING, Ausgabe April 2013.

Das ARS Nr. 14/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) vom 7. März 2003 und das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14. April 2003 (Az.: IID8-43420-004/03) bleiben jedoch bezüglich der grundlegenden Ausführungen zum Inhalt und zur Handhabung weiterhin bestehen.

Die mit ARS Nr. 22/2012 vom 26. November 2012 erfolgte Umstellung der Regelwerke für die Berechnung und Bemessung von Brücken auf die europäischen Regelungen der Eurocodes ist mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. April 2013 (AllMBl S. 178) eingeführt worden.

2. Ergänzende Festlegungen

Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ entsprechend der „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING – Stand 30. April 2013“ für eine Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-

ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

3. Anwendung

Die ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2013, wurden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mit ARS Nr. 25/2013 vom 10. Dezember 2013 (Az.: StB 17/7192.70/11-2125003) bekannt gegeben.

Die ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2013, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen im ARS Nr. 25/2013 sind zu beachten.

Zur Anwendung der ZTV-ING ist im ARS Nr. 25/2013 in Teil B dargestellt, in welchen Abschnitten Aktualisierungen im Vergleich der Ausgabe Dezember 2013 zur Ausgabe April 2013 vorliegen.

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 1. Oktober 2013 (AllMBl S. 408) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

Das ARS Nr. 25/2013 ist im Verkehrsblatt, Heft 4/2014, vom 28. Februar 2014 veröffentlicht.

Die Bereitstellung der ZTV-ING und der Hinweise zu den ZTV-ING erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Homepage der BAST kostenlos heruntergeladen werden: www.bast.de (unter Brücken- und Ingenieurbau > Publikationen > Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau).

Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING und der zugehörigen TL/TP-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

Dies betrifft folgende Abschnitte:

ZTV-ING 5-4	Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung
ZTV-ING 7-1 bis 7-5	Brückenbeläge auf Beton und Stahl
ZTV-ING 8-2	Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt
ZTV-ING 9-3	Bauwerke – Lärmschutzwände

Diese können über www.fgsv.de kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

1132-W**Änderung der Richtlinien zur Vergabe
des Meisterbonus und des Meisterpreises
der Bayerischen Staatsregierung**

**Gemeinsame Bekanntmachung der
Bayerischen Staatsministerien
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie,
des Innern, für Bau und Verkehr,
der Justiz,
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat,
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie
für Gesundheit und Pflege**

vom 2. Dezember 2014 Az.: 34e-4647/14/1

1. Die Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung vom 3. Juli 2013 (AllMBl S. 312), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. August 2014 (AllMBl S. 393), werden wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Steuerberaterkammern,“ die Worte „den Rechtsanwaltskammern,“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Heimat,“ die Worte „den Rechtsanwaltskammern durch das Staatsministerium der Justiz,“ eingefügt.
 - 1.2 In Nr. 4.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Steuerberaterkammern,“ die Worte „den Rechtsanwaltskammern,“ eingefügt.
 - 1.3 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Spiegelstrich 4 eingefügt:
„– der Justiz den Rechtsanwaltskammern,“
 - b) Der bisherige Spiegelstrich 4 wird Spiegelstrich 5.
 - 1.4 In Nr. 6 Satz 2 wird „Nr. 5“ durch „Nr. 6“ ersetzt.
 - 1.5 Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.2 wird im Unterabschnitt „Sonstige Fortbildungsprüfungen“ nach dem Spiegelstrich „– Werkfeuerwehrtechniker/in“ der Spiegelstrich „– Geprüfte/r Industrietechniker/in“ eingefügt.
 - b) Nach Nr. 2 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
„3. Abschlüsse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
– geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“
 - c) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden Nrn. 4 bis 6.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
für Wirtschaft und Medien,
Energie und Technologie

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern, für Bau
und Verkehr

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
der Justiz

Prof. Dr. Frank Arloth
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten

Martin Neumeier
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
der Finanzen, für Landes-
entwicklung und Heimat

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

7523-W**Änderung der Richtlinien zur Durchführung
des Bayerischen Förderprogramms
„Nachhaltige Stromerzeugung durch Kommunen
und Bürgeranlagen“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

vom 2. Dezember 2014 Az.: 91-9111/3/2

Die Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms „Nachhaltige Stromerzeugung durch Kommunen und Bürgeranlagen“ vom 7. August 2012 (AllMBl S. 576) werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden in den Spiegelstrichen 1 bis 3 die Abkürzungen „(StMWIVT)“ und „(StMUG)“ jeweils durch „(StMWi)“ ersetzt.
2. Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die nach diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen durch das StMWi sind unabhängig von der Rechtsform des Zuwendungsempfängers „De-minimis“-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013.“
 - b) In Satz 3 wird nach dem Wort „abzugeben“ der Klammerzusatz „(De-minimis-Erklärung)“ eingefügt.
3. Nr. 10 wird aufgehoben.
4. In Nr. 11 werden vor dem Schlusspunkt die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft“ eingefügt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7803.2-L**Änderung der Bildungskostenregelung – StMELF****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 7. November 2014 Az.: A1-7161-1/466

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Gewährung von Vergütungen und Erstattung von Sachkosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bildungskostenregelung – StMELF) vom 14. Mai 2007 (AllMBl S. 296), geändert durch Bekanntmachung vom 21. Februar 2011 (AllMBl S. 92), wird wie folgt geändert:

1. In der ersten Kopfzeile der Tabelle werden die Worte „für Auszubildende und Praktikanten“ durch die Worte „und für Praktikanten“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird die Zahl „23,00“ durch die Zahl „25,30“, die Zahl „33,35“ durch die Zahl „36,70“ und die Zahl „46,00“ durch die Zahl „50,60“ ersetzt.
3. In Nr. 3.1 werden nach dem Wort „Auszubildende“ ein Komma und die Worte „BFS-Schüler“ angefügt; die Zahl „5,60“ wird durch die Zahl „6,20“ ersetzt.
4. In Nr. 3.2 wird die Zahl „9,20“ durch die Zahl „10,50“ ersetzt.
5. Nr. 4 Spalte 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt „Zwischen- und Abschlussprüfung in Helferberufen“ wird die Zahl „0,75“ durch die Zahl „0,80“ ersetzt, der Eintrag „45 Min. 1,13 €“ gelöscht, die Zahl „1,50“ durch die Zahl „1,60“ ersetzt, der Eintrag „75 Min. 1,68 €“ gelöscht und die Zahl „1,78“ durch die Zahl „1,95“ ersetzt.
 - b) Im Abschnitt „Zwischen- und Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen“ wird die Zahl „2,00“ durch die Zahl „2,20“, die Zahl „2,50“ durch die Zahl „2,75“ und die Zahl „3,00“ durch die Zahl „3,30“ ersetzt.
 - c) Im Abschnitt „Fortbildungsprüfungen“ wird die Zahl „1,76“ durch die Zahl „1,95“, die Zahl „2,35“ durch die Zahl „2,60“, die Zahl „2,95“ durch die Zahl „3,25“ und die Zahl „3,50“ durch die Zahl „3,85“ ersetzt. Nach der Zeile „120 Min.“ wird die Zeile „150 Min. 4,30 €“ eingefügt. Die Zahl „4,70“ wird durch die Zahl „5,15“ ersetzt und die Zeile „Hausarbeit 11,77 €“ wird gestrichen.
6. Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Spalte 2 erhält folgende Fassung:
 - „Vergütung für die
 - a) Bewertung des Prüfungsbestandteils „**Arbeitsprojekt**“ in der Hauswirtschaft, mit **Prüfungsgespräch**“)
 - b) Bewertung der **schriftlichen Meisterarbeit** (Hausarbeit) und der **praktischen Meisterarbeit** (Arbeitsprojekt) in der Landwirtschaft*)“
 - b) In Spalte 4 wird zu Buchst. b der Betrag „36,80 €“ eingefügt.

7. Im Abschnitt „Geltungsdauer“ wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.
8. In der Fußnote wird Spiegelstrich 3 gestrichen.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7803.2-L**Änderung der Bildungsförderungsrichtlinien****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 11. November 2014 Az.: A1-7107-1/3

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinien für die Förderung der beruflichen Ausbildung und der Fortbildung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung für Berufe der Land-, Haus- und Forstwirtschaft sowie für die Gewährung von Stipendien (Bildungsförderungsrichtlinien – BiFöR) vom 7. März 2011 (AllMBl S. 210, ber. S. 517), geändert durch Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (AllMBl S. 166), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Landwirtschaftsschulen“ werden die Worte „und staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen“ eingefügt
 - b) Fußnote 1 wird gestrichen.
2. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.1 werden nach den Worten „(BGJ-Schüler)“ die Worte „und von Berufsfachschulen (BFS-Schüler)“ eingefügt; das Wort „Anwärtern“ wird durch das Wort „Meisteranwärtern“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1.2.1 wird in der Überschrift das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „BGJ“ werden die Worte „und BFS-“ eingefügt.
 - c) Nr. 1.2.2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Werden Lehrgänge nicht von staatlichen Einrichtungen selbst durchgeführt (z. B. Fachkraft Agrarservice), können die hierfür notwendigen Lehrgangskosten bis max. 3.000,00 €, abzüglich eines Eigenanteils, erstattet werden. Entsprechendes gilt für Fortbildungskurse, die von der Bayerischen Waldbauernschule durchgeführt werden. Der Eigenanteil wird jährlich vom Staatsministerium festgesetzt.“
 - d) In Nr. 1.4.1.2 wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „BGJ“ werden die Worte „und BFS-“ eingefügt.
 - e) Nr. 1.5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der staatlich gewährte Meisterbonus bleibt unberücksichtigt.“

- f) Nr. 1.6 wird folgender Spiegelstrich 6 angefügt:
– „das **Fortbildungszentrum für Landwirtschaft und Hauswirtschaft, Triesdorf** für Maßnahmen der Meistervorbereitung Agrarservice.“
3. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „und der staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft“ angefügt.
- b) In Nr. 2.1 werden nach dem Wort „Landwirtschaftsschulen“ die Worte „und der staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft (mit Abschluss „Wirtschaftler“)" eingefügt.
- c) In Nr. 2.3 werden vor dem Schlusspunkt die Worte „oder einer staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft“ eingefügt.
- d) In Nr. 2.6 werden nach dem Wort „Landwirtschaftsschulen“ die Worte „oder den staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft“ eingefügt.
- e) In Nr. 2.7 Spiegelstrich 1 werden nach dem Wort „Landwirtschaftsschule“ die Worte „oder der staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft“ eingefügt.
- f) In Nr. 2.8 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1.2 wird die Zahl „15,20“ durch die Zahl „16,70“, die Zahl „2,15“ durch die Zahl „2,35“, die Zahl „3,60“ durch die Zahl „3,95“, die Zahl „3,20“ durch die Zahl „3,50“ und die Zahl „6,25“ durch die Zahl „6,90“ ersetzt.
- b) In Nr. 1.3 wird die Zahl „0,15“ durch die Zahl „0,18“ ersetzt.
- c) In Nr. 2 wird die Zahl „5,60“ durch die Zahl „6,20“ ersetzt.
5. In Muster 2 wird das Wort „Kontonummer“ durch das Wort „IBAN“ und das Wort „Bankleitzahl“ durch das Wort „BIC“ ersetzt.
6. Muster 3 wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt „Anlagen“ wird das Wort „Subventionsbetrug“ durch das Wort „Subventionsgesetz“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 wird das Wort „Kontonummer“ durch das Wort „IBAN“ und das Wort „Bankleitzahl“ durch das Wort „BIC“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

787-L

Richtlinie Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 4. November 2014 Az.: G4-7271-1/592

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO;
- die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹⁾.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Diese Richtlinie wurde gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellt.

1. **Zweck**

Zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden, die einen Beitrag leisten

- zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren,
- zur Unterstützung der Eiweißinitiative und zur Verbesserung der Versorgung mit einheimischem Saatgut,
- zur Anpassung an die negativen Folgen des Klimawandels im Obst-, Garten-, Wein- und Sonderkulturbau und
- zur Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden Landwirtschaft im Berggebiet und im Kerngebiet mit vergleichbaren Bewirtschaftungserschwernissen sowie in Steillagen des Weinbaus zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Schaffung und Erhaltung der regionalen Wirtschaftskraft sowie zur Entwicklung des ländlichen Raums.

2. **Begriffsbestimmungen**

Unternehmen im Berggebiet sind im Rahmen dieser Richtlinie Unternehmen im bayerischen Berggebiet sowie in Gemeinden bzw. Gemarkungen des Kerngebiets der benachteiligten Agrarzone, die im Durchschnitt über 800 m liegen oder für mindestens 50% der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Höhenlage zwischen 600 und 800 m und eine Hangneigung über 18% aufweisen (= Kerngebiet mit vergleichbaren Bewirtschaftungserschwernissen gemäß Anlage 1).

Unternehmen mit Steillagen des Weinbaus sind Unternehmen, die mindestens 0,25 ha Rebfläche innerhalb der von der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) kartierten Steil- und Terrassenlagen bewirtschaften.

¹⁾ ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähige Investitionen

Zuwendungsfähig sind Investitionen in Bayern, die der Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren, der Verbesserung der Funktionsfähigkeit, der Arbeitsbedingungen oder der Abwehr von Witterungsschäden dienen.

Gefördert werden können:

- a) Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls:
 - Bauliche Investitionen in die Tierhaltung in Öko-Betrieben sowie in Betrieben, die sich in Umstellung befinden, die zur Anpassung an die Vorgaben der EG-Öko-Verordnung notwendig sind,
 - befestigte Tierausläufe/Laufhöfe einschließlich Kaltscharräumen in allen Betrieben,
 - Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Ställen nach Anlage 2,
 - Weidemelkstände sowie mobile Weideunterstände (Weidezelte) für Rinder, Schafe und Ziegen;
- b) Investitionen in betriebliche Heu-Belüftungstrocknungen mit angewärmter Luft auf Basis regenerativer Energien (Belüftungsboxen, Ballenbelüftungsanlagen) einschließlich technischer Einrichtungen nach Anlage 3. Umbaumaßnahmen in bestehenden Bergehallen sind ebenfalls förderfähig;
- c) Technische Einrichtungen zur Saatgutaufbereitung nach Anlage 4;
- d) Witterungsschutzeinrichtungen (z. B. Hagelschutznetze, Regenschutzfolien) für Dauerkulturen im Obst-, Garten-, Weinbau und bei sonstigen Sonderkulturen.

Gefördert werden können darüber hinaus in Unternehmen im Berggebiet und in Unternehmen mit Steillagen des Weinbaus

- e) bodenschonende und auf die Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen, die sich vor allem durch eine tiefe Lage des Schwerpunkts, eine entsprechende Spurbreite, eine leichte Bauweise sowie gute Wendigkeit und bodenschonende Bereifung auszeichnen nach Anlage 5 (Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet) bzw. Anlage 6 (Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen im Weinbau).

3.2 Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Ersatzinvestitionen,
- Investitionen, die ausdrücklich die Anpassung an bestehende rechtsverbindliche Standards zum Gegenstand haben,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechts-sachen,
- Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte), Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- behördliche Gebühren und satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie Erschließungskosten,
- der Landankauf sowie der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen,

- bauliche Investitionen in Lager- oder Bergeräume, ausgenommen untergeordnete Umbaumaßnahmen bei Investitionen in Heutrocknungsanlagen nach Nr. 3.1 Buchst. b,

- Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 gefördert werden können.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Unternehmen der Landwirtschaft

Gefördert werden

- Unternehmen der Landwirtschaft in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinn des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission kleine oder mittlere Unternehmen sind und mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften, unterhalb dieser Grenze jedes Unternehmen, das laut aktuellem Mehrfachantrag mindestens 1 ha LF bewirtschaftet und mindestens in den fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrags Fördermittel aus der Ersten oder Zweiten Fördersäule der Gemeinsamen Agrarpolitik beantragt hat oder das mindestens 0,25 ha Rebfläche innerhalb der von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) kartierten Steil- und Terrassenlagen bewirtschaftet und einen Nachweis über die Vermarktung der erzeugten Trauben oder deren Traubenerzeugnisse in den vergangenen drei Jahren erbringt (Nachweis des Erwerbscharakters);
- Kooperationen landwirtschaftlicher Unternehmer (z. B. Alm-, Alp- und Weidegenossenschaften, Maschinengemeinschaften) in Bayern, die im Sinn des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission kleine oder mittlere Unternehmen sind und deren überbetriebliche Zusammenarbeit in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist; die Mindestgröße der gemeinschaftlich bewirtschafteten Fläche muss dabei 10 ha Lichtweidefläche gemeinschaftlich genutzter Almen/Alpen bzw. 5 ha gemeinschaftlich genutzter Weiden bzw. die von den Mitgliedern bewirtschaftete Mindestfläche muss 4 ha Rebfläche innerhalb der von der LWG kartierten Steil- und Terrassenlagen betragen.

Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. Die Gesellschaft muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren vom Zeitpunkt der Antragstellung oder auf unbegrenzte Zeit vereinbart sein.

Gefördert werden bei Personengesellschaften nur die Anteile von Gesellschaftern mit über 10% Gesellschaftsanteil, die gleichzeitig die Voraussetzungen nach Nr. 5 (Prosperität) erfüllen. Der Fördersatz wird um den Anteil reduziert, der dem Gesellschaftsanteil des nicht zuwendungsfähigen Gesellschafters entspricht.

4.2 Nicht förderfähige Unternehmen

Nicht gefördert werden

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung eingehalten werden.

5.1 Persönliche Voraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat zur Antragstellung berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebs nachzuweisen.

Der Zuwendungsempfänger muss auch der Bewirtschafter des Investitionsobjekts sein.

5.2 Prosperität

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90.000 € je Jahr bei Ledigen und 120.000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben.

Die Einkommensprosperität betrifft bei Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 10 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Gesellschafter 90.000 € je Jahr bei Ledigen und 120.000 € je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird der Fördersatz um den Anteil reduziert, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters entspricht. Bei juristischen Personen wird die Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand“ auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse für die Prüfung herangezogen. Diese Kennziffer darf den Wert von 90.000 € je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten.

5.3 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach Nr. 3.1 Buchst. b, c und e kann nur nach Beratung und positiver Stellungnahme durch einen Landtechnik-Fachberater des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

6.2 Höhe der Zuwendung

Unterschreiten die zuwendungsfähigen bzw. die tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben den Betrag von 5.000 €, wird keine Förderung gewährt.

Die Förderung wird bei Investitionen nach Nr. 3.1 Buchst. c und d begrenzt auf zuwendungsfähige Ausgaben von 50.000 € je Zuwendungsempfänger, insgesamt für Investitionen nach Nr. 3.1 auf zuwendungsfähige Ausgaben von 100.000 € je Zuwendungsempfänger. Diese Obergrenzen können innerhalb der Förderperiode 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden.

6.3 Zuschuss für Investitionen

Für förderfähige Investitionen nach Nr. 3.1 wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

6.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinn von § 14 Umsatzsteuergesetz nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. Ä.), Zahlungen an Privatpersonen, behördliche Gebühren, Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergebieliche Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle werden keine Zuwendungen gewährt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn des Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in diesen Richtlinien oder im jeweiligen Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt ist.

7.1 Mehrfachförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Förderbanken des Landes Bayern ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtliche Förderhöchstgrenze von 40 % nicht überschritten wird.

7.2 Brandfälle/Naturkatastrophen

Sind Investitionen als Folge eines Brandes oder einer Naturkatastrophe erforderlich, mindern Zahlungen oder geldwerte Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) für den förderfähigen Teil der Investition die zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.3 Vergabe von Aufträgen

Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewandt.

8. Verfahren

8.1 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Formulare beim zuständigen Fachzentrum Einzelbetriebliche Investitionsförderung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg, Kulmbach, Weiden i.d.OPf. oder Weilheim i.OB einzureichen.

8.2 Entscheidung über den Antrag

Maßgeblich für die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Richtlinie. Dies gilt auch für Anträge, die nach vorhergehenden Richtlinien gestellt wurden.

Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen werden.

In begründeten Härtefällen (z. B. Brandfall) können auch Vorhaben gefördert werden, die nach Antragstellung aber bereits vor der Bewilligung begonnen wurden.

8.3 Zahlungsantrag

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrags ausgezahlt. Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.

Es kann nur ein Zahlungsantrag gestellt werden.

8.4 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen fünf Jahre ab Schlusszahlung.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

8.5 Ausschlüsse

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird das betreffende Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen und bereits für das Vorhaben gezahlte Beträge werden zurückgefordert.

8.6 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. November 2014 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlagen

Anlage 1: Gemeinden bzw. Gemarkungen des Kerngebiets

Anlage 2: Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Ställen

Anlage 3: Investitionen in betriebliche Heu-Belüftungstrocknungen

Anlage 4: Technische Einrichtungen zur Saatgutaufbereitung

Anlage 5: Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet

Anlage 6: Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen im Weinbau

Anlage 7: Berufliche Qualifikation

Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft

Anlage 1

Gemeinden bzw. Gemarkungen des Kerngebiets

der benachteiligten Agrarzone, die im Durchschnitt über 800 m liegen oder für mindestens 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Höhenlage zwischen 600 und 800 m und eine Hangneigung über 18 % aufweisen

Gemeinde	Gemarkung	Gemeinde Nr.	Gemarkung Nr.
Grafenau, Stadt	Grafenau	272120	5815
Grainet	Grainet	272121	5851
Haidmühle	Philippsreut	272122	5821
Haidmühle	Bischofsreut	272122	5822
Haidmühle	Frauenberg	272122	5852
Hinterschmiding	Herzogsreut	272126	5820
Mauth	Schönbrunn a.Lusen	272134	5808
Mauth	Mauth	272134	5809
Mauth	Annathal	272134	5810
Neureichenau	Frauenberg	272136	5852
Philippsreut	Annathal	272139	5810
Philippsreut	Philippsreut	272139	5821
Sankt Oswald-Riedlhütte	Sankt Oswald	272143	5803
Neuschönau	Neuschönau	272146	5806
Spiegelau	Klingenbrunn	272149	5802
Spiegelau	Oberkreuzberg	272149	5812
--	Bischofsreut	272455	5822
--	Philippsreut	272457	5821
--	Neureichenau	272458	5869
--	Annathal	272460	5810
--	Herzogsreut	272460	5820
--	Bischofsreut	272460	5822
--	Neuschönau	272463	5806
Sonnen	Sonnen	275148	6319
Bayerisch Eisenstein	Bayerisch Eisenstein	276115	5704
Bayerisch Eisenstein	Zwieslerwaldhaus	276115	5717
Bischofsmais	Habischried	276116	5752
Bodenmais, Markt	Bodenmais	276117	5710
Frauenau	Frauenau	276121	5746
Lindberg	Zwieslerwaldhaus	276130	5717
Lindberg	Lindberg	276130	5733
Sankt Englmar	Sankt Englmar	278184	5575
Lohberg	Lohberg	372178	5117

Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Ställen

Förderfähig sind Investitionen in Schweineställen

- zur Vergrößerung der Fensterflächen auf mindestens 1,5 % der Stallgrundfläche bei Ställen, die vor dem 1. August 2006 genehmigt oder in Betrieb genommen wurden,

Anmerkung: Der Austausch bestehender Fenster ist nur förderfähig, wenn das Fenster insgesamt vergrößert wird. Die Fensterflächen müssen mindestens für ein Stallabteil vergrößert werden.

- in Einrichtungen zur Vorlage von Raufutter, organischem Beschäftigungsmaterial oder Wühlerde,
- in automatische Luftkühlungsvorrichtungen,
- in Scheuermöglichkeiten,
- in Schalen- oder Beckenränken in der Schweinehaltung,
- in Gummimatten zur Verbesserung des Liegekomforts oder in die Einrichtung eingestreuter Liegebereiche,
- in Elemente zur Strukturierung der Bucht (z. B. Trennwände),
- in Buchten zur Gruppenhaltung im Deckbereich,
- in Bewegungsbuchten für Zuchtsauen,
- in die Schaffung eines Mikroklimabereichs in der Ferkelaufzucht (z. B. Bodenheizung, Abdeckung),
- den Umbau zum Offenfrontstall.

Anmerkung: Die Investitionen können auch nur für einzelne Stallbereiche durchgeführt werden.

Investitionen in betriebliche Heu-Belüftungstrocknungen mit angewärmter Luft auf Basis regenerativer Energien

Förderfähig sind folgende technische Einrichtungen:

- Warmluft-Solarkollektoren (Unterdachabsaugung) zur Warmlufterzeugung,
- Wärmespeicher (Kiesspeicher, Wasserspeicher),
- Wärmetauscher,
- Luftentfeuchter,
- Ventilator (Radiallüfter),
- Steuerungs- und Messeinrichtungen,
- Krananlagen (schienengeführter Hängedrehkran) zur Beschickung und Entnahme.

Die Nutzung von Abwärme (z. B. eines BHKW) ist zulässig. In diesem Fall ist die Förderung ab Wärmetauscher möglich.

Eine Förderung betrieblicher Heu-Belüftungstrocknungen kann nur nach Beratung und positiver Stellungnahme durch einen Landtechnik-Fachberater des AELF erfolgen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Technische Einrichtungen zur Saatgutaufbereitung

Förderfähig sind folgende technische Einrichtungen:

- Siebreiniger (mit mehr als zwei Siebebenen oder mindestens zwei Ebenen und Aspirationsteil),
- Zellenausleser,
- Gewichtsausleser,
- optischer Sortierer,
- kontinuierlich arbeitendes Beizgerät oder Chargenbeizgerät,
- Absackgerät,
- Sackstapelhilfe oder Sackstapelgerät,
- Staubabsauganlage für die genannten Geräte.

Eine Förderung von Saatgutaufbereitungsanlagen kann nur nach Beratung und positiver Stellungnahme durch einen Landtechnik-Fachberater des AELF erfolgen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet

Die Berglandwirtschaft erfordert eine spezielle bodenschonende und auf Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Mechanisierung der Futterernte, die mit hohen Kosten verbunden ist. Zum Ausgleich der Mehrkosten werden **Spezialmaschinen** gefördert, die sich durch eine tiefe Lage des Schwerpunkts, eine entsprechende Spurbreite, eine leichte Bauweise sowie gute Wendigkeit und bodenschonende Bereifung auszeichnen.

Folgende Maschinen und Geräte sind **förderfähig**, soweit sie speziell für den Einsatz in Steillagen konzipiert sind:

- von Hand geführte Motormäher inkl. Anbaugeräte wie z. B. Bandrechen, Mulcher etc.
- Hang-Geräteträger,
- Zweiachsmäher,
- selbstfahrende Arbeits- und Erntemaschinen (z. B. Hangtransporter),
- Aufbaugeräte für Hangtransporter,
- Triebachsanhänger mit speziellen Aufbauten,
- Spezialschlepper mit tiefem Schwerpunkt und vier gleich großen Reifen, die aufgrund einer besonderen technischen Ausstattung wie z. B. einem Mitteldrehgelenk bei einer Hangneigung von mindestens 40 % eingesetzt werden können. Dies muss durch TÜV, DLG-Prüfbericht oder Herstellerbescheinigung attestiert werden.

Folgende Maschinen sind von der Förderung **ausgeschlossen**:

- Schlepper ohne die o. g. technische Ausstattung,
- Zweiachsfahrzeuge ohne spezielle Eignung für die Bewirtschaftung von Flächen im Berggebiet,
- Maschinen und Geräte, die sich lediglich durch relativ geringe Änderung der Ausrüstung (z. B. breitere Bereifung, größere Spurweite u. Ä.) von der in normalen Lagen verwendeten Standardausführung unterscheiden.

Eine fachliche Feststellung als Spezialmaschine für die Hangmechanisierung durch den Landtechnikfachberater ist **erforderlich**. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen im Weinbau

Die Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen erfordert eine spezielle, auf Arbeitszeiteinsparungen und Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Mechanisierung, die mit hohen Kosten verbunden ist. Zum Ausgleich der Mehrkosten werden **Spezialmaschinen und Sonderausstattungen** gefördert, die für eine Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen konzipiert sind und die Sicherheit des Anwenders erhöhen.

Folgende Maschinen und Geräte sind **förderfähig**, soweit sie speziell für den Einsatz in Steillagen und Terrassenlagen konzipiert sind:

- Steilhangsicherungen,
- Quadtrack Weinbergschlepper (z. B. Antonio Carraro Mach 4),
- handgeführte und Aufsitzraupen inkl. hydraulisch antriebener Anbaugeräte,
- Seilwinden inkl. Antrieb und Seil,
- Seilzugtransportschlitten, Sitzpflug etc.,
- Steillagenmechanisierungssystem (SMS) inkl. Trägereinrichtung, Anbaugeräten und Steuerungssystemen,
- Raupenmechanisierungssystem (RMS) inkl. Trägereinrichtung, Steuerungssystemen und Anbaugeräten, die speziell für dieses System konzipiert sind,
- Steillagenvollernter,
- Einschienenbahnen (komplettes System),
- Schrägaufzug mit Seilwindenantrieb,
- Schienensystem für RMS Bewirtschaftung,
- ferngesteuerte Geräteträger,
- festinstallierte Versorgungseinrichtungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Schlauchspritzverfahren.

Folgende Maschinen sind von der Förderung **ausgeschlossen**:

- Schlepper ohne die o. g. technische Ausstattung,
- Zweiachsfahrzeuge ohne spezielle Eignung für die Bewirtschaftung von Flächen in Steil- und Terrassenlagen,
- Maschinen und Geräte, die sich lediglich durch relativ geringe Änderung der Ausrüstung (z. B. breitere Bereifung, größere Spurweite u. Ä.) von der in normalen Lagen verwendeten Standardausführung unterscheiden.

Eine fachliche Feststellung als Spezialmaschine für die Hangmechanisierung durch den Weinbautechnikfachberater ist **erforderlich**. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Berufliche Qualifikation

Zur **Abschlussprüfung in einem anerkannten Agrarberuf** zählen folgende Berufsabschlüsse:

- Landwirt/Landwirtin
- Gärtner/Gärtnerin
- Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin als Beruf der Landwirtschaft, vormals Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin, Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft
- Tierwirt/Tierwirtin
- Brenner/Brennerin
- Pferdewirt/Pferdewirtin
- Fischwirt/Fischwirtin
- Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin
- Milchtechnologe/Milchtechnologin
- Forstwirt/Forstwirtin
- Winzer/Winzerin
- Revierjäger/Revierjägerin
- Fachkraft Agrarservice
- Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin

und die schulische Ausbildung zum/zur

- agrartechnischen Assistenten/Assistentin, vormals landwirtschaftlich technischen Assistenten/Assistentin.

Bäuerinnen, die eine Abschlussprüfung als „städtische“ Hauswirtschafterin abgelegt haben, können, um die Voraussetzung eines Abschlusses in einem Agrarberuf zu erfüllen, an mindestens drei Seminaren aus dem Bildungsprogramm Landwirt teilnehmen.

Der geforderte Abschluss **einer agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschule** wird in folgenden Fachschulen erreicht:

- Landwirtschaftsschule, dreisemestrig (bei der Abteilung Hauswirtschaft auch zweisemestrig), mit den Abteilungen Landwirtschaft und Hauswirtschaft,
- Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft mit den Fachrichtungen Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Kellerwirtschaft, Ökologischer Landbau, Milchwirtschaft und Molkereiwesen, Milchwirtschaftliches Laborwesen,
- Staatliche Technikerschule mit den Fachrichtungen Landbau, Ökologischer Landbau, Ernährungs- und Versorgungsmanagement, Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Oenologie, Milchwirtschaft und Molkereiwesen sowie Waldwirtschaft,
- Staatliche Höhere Landbauschool,
- Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft, Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement.

Die **gleichwertige berufliche Bildung** kann nachgewiesen werden durch die Meisterprüfung in einem Agrarberuf oder durch Studienabschlüsse einer Fachhochschule bzw. Hochschule in der entsprechenden Fachrichtung.

Meister/Meisterinnen, die nach der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin vom 28. Juli 2005 (BGBl I S. 2278) erfolgreich ihre Prüfung abgelegt haben und in der Situationsaufgabe den Haushaltstyp „Landwirtschaftlicher Unternehmerhaushalt“ gewählt haben, weisen ebenfalls den geforderten Bildungsabschluss nach.

Meister/Meisterinnen der Hauswirtschaft ohne Bezug zur Landwirtschaft haben an mindestens drei Seminaren aus dem Bildungsprogramm Landwirt teilzunehmen.

Als gleichwertige Berufsbildung sind auch Fachagrarwirt/Fachagrarwirtin und weitere Fortbildungsabschlüsse (z. B. Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger/Geprüfte Natur- und Landschaftspflegerin) sowie Staatlich geprüfter Dorfhelfer/Staatlich geprüfte Dorfhelferin anzusehen.

793-L

**Änderung der Fischereiabgaberichtlinie
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 3. Dezember 2014 Az.: L4-7997.2-1/23**

1. Nr. 9 der Richtlinie für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe (Fischereiabgaberichtlinie – FiAbgaR) vom 18. Mai 2004 (AllMBl S. 238), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. Januar 2011 (AllMBl S. 44), erhält folgende Fassung:

„9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2015 außer Kraft.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

2173-A

**Änderung der Rahmenvereinbarung
zwischen den Trägern
der Ehe- und Familienberatungsstellen
in Bayern und dem
Bayerischen Staatsministerium für Arbeit
und Sozialordnung, Familie und Frauen
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 27. November 2014 Az.: II2/6533.03-1/21**

Die Bekanntmachung über die Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 17. Januar 2005 (AllMBl S. 31), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. November 2011 (AllMBl S. 702), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nr. 8.1 wird die Angabe „Nr. 6.6 ANBest-P“ durch die Angabe „Nr. 6.1.5 ANBest-P“ ersetzt.
2. In Abschnitt III Satz 1 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2017“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

2231-A

**Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs-
und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)
– Festsetzung des Basiswertes
gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 18. November 2014 Az.: II4/6512.01-1/26**

Gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 243 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten den für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswert bekannt.

Der Basiswert beträgt bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden

für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2014

949,26 €

und für die Förderabschlüsse vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

982,06 €.

Bei der Festlegung des Basiswertes für die Endabrechnungen der Förderabschlüsse vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2014 wurden die Tarifsteigerungen berücksichtigt.

Höhenberger
Ministerialdirektor

2126.0-G**Änderung der Richtlinie zur Förderung
der Niederlassung von Hausärztinnen
und Hausärzten im ländlichen Raum****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege****vom 5. Dezember 2014 Az.: 31d-G8060-2014/81-10****I.**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im ländlichen Raum vom 2. Oktober 2013 (AllMBl S. 420), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 30. Juni 2014 (AllMBl S. 381), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in der Vorbemerkung werden jeweils die Worte „Hausärztinnen und Hausärzten“ durch die Worte „Ärztinnen und Ärzten“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht erhält Abschnitt III folgende Fassung:
 - „III. Schlussbestimmungen
 - 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
 - 11. Übergangsregelung“
3. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Hausärzten“ ein Komma und die Worte „Frauenärztinnen und Frauenärzten, Kinderärztinnen und Kinderärzten, Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten sowie von Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und Kinder- und Jugendpsychiatern“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „hausärztliche“ wird gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Niederlassung“ werden die Worte „der in Abs. 2 genannten Arztgruppen“ eingefügt.
4. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - „Gefördert wird die Niederlassung als
 - ambulant vertragsärztlich tätige Hausärztin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Hausarzt,
 - ambulant vertragsärztlich tätige Frauenärztin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Frauenarzt,
 - ambulant vertragsärztlich tätige Kinderärztin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Kinderarzt,
 - ambulant vertragsärztlich tätige Vertragspsychotherapeutin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Vertragspsychotherapeut oder
 - ambulant vertragsärztlich tätige Kinder- und Jugendpsychiaterin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Kinder- und Jugendpsychiater
 im Fördergebiet.“
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „solange für diesen“ durch die Worte „für den“ ersetzt.
5. Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Ärzte“ werden die Worte „der in Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Arztgruppen“ eingefügt.
 - b) Die Worte „im hausärztlichen Bereich“ werden gestrichen.
6. Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Spiegelstrich 1 erhält folgende Fassung:
 - „– sich Ärztinnen oder Ärzte der Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater in einer bayerischen Gemeinde mit höchstens 40.000 Einwohnern bzw. sich Ärztinnen oder Ärzte der anderen in Nr. 2 Abs. 1 Satz 1, Nr. 3 genannten Arztgruppen in einer bayerischen Gemeinde mit höchstens 20.000 Einwohnern niederlassen oder dort eine Filiale bilden,“
 - b) In den Spiegelstrichen 3 und 4 wird jeweils das Wort „hausärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.
7. Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - „Die Niederlassung bzw. Filialbildung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gefördert.“
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Hausärztinnen oder Hausärzten“ durch die Worte „Ärztinnen oder Ärzten einer in Nr. 2 Abs. 1 Satz 1, Nr. 3 genannten Arztgruppe“ ersetzt.
8. Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
 - „Die Höhe der Zuwendung für eine Niederlassung von Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten beträgt 20.000 Euro. Bei Bildung einer Filiale beträgt die Zuwendung 5.000 Euro.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:
 - „Die Höhe der Zuwendung für eine Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten einer anderen in Nr. 2 Abs. 1 Satz 1, Nr. 3 genannten Arztgruppe beträgt 60.000 Euro. Bei Bildung einer Filiale beträgt die Zuwendung 15.000 Euro.“
 - c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - „Aufgrund der besonderen Bedeutung, die dem Erhalt der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung in Planungsbereichen mit festgestellter Unterversorgung bzw. festgestellter drohender Unterversorgung zukommt, kann eine Zuwendung auch neben einer Förderung auf Grundlage der Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gewährt werden.“
 - d) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
 - „In diesen Fällen gelten für die Höhe der Zuwendung aus den Mitteln des Freistaates Bayern die folgenden Maßgaben:
 - Die Höhe der Zuwendung für eine Niederlassung von Vertragspsychotherapeutinnen bzw. Vertragspsychotherapeuten beträgt 6.700 Euro. Bei der Bildung einer Filiale beträgt die Zuwendung 1.700 Euro.

- Die Höhe der Zuwendung für eine Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten einer anderen in Nr. 2 Abs. 1 Satz 1, Nr. 3 genannten Arztgruppe beträgt 20.000 Euro. Bei der Bildung einer Filiale beträgt die Zuwendung 5.000 Euro.“
9. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Spiegelstrich 1 wird das Wort „hausärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.
 - b) Spiegelstrich 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „hausärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Punkt nach dem Wort „Filibildung“ durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - c) Es wird folgender Spiegelstrich 4 angefügt:
 „– der Zuwendungsempfänger auch auf Grundlage der Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gefördert wird, aber eine entgegen Nr. 5.2 Abs. 4 zu hohe Fördersumme erhalten hat.“
 10. Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Spiegelstrich 5 eingefügt:
 „– eine Erklärung, ob ein Antrag zur Förderung auf Grundlage der Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gestellt worden ist bzw. beabsichtigt wird, einen solchen Förderantrag zu stellen,“
 - b) Der bisherige Spiegelstrich 5 wird Spiegelstrich 6.
 11. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ wird durch die Überschrift „Schlussbestimmungen“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Wortlaut von Abs. 1 wird Nr. 10 und erhält die Überschrift „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
 - c) Der bisherige Wortlaut von Abs. 2 wird Nr. 11 und erhält die Überschrift „Übergangsregelung“.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2014 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

2126.0-G

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädiagnostischen Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 5. Dezember 2014 Az.: Z5b-G8002.3-2014/50-3

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädiagnostischen Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben vom 1. März 2013 (AllMBl S. 139), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. August 2013 (AllMBl S. 353), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 Abs. 2 und Abs. 5 Spiegelstrich 2 werden jeweils nach den Worten „Metabolisches Syndrom“ die Worte „, Betriebliches Gesundheitsmanagement“ eingefügt.
2. In Nr. 1.2.1 Spiegelstrich 1 werden die Worte „Implementierung neuer“ durch die Worte „Optimierung von“ ersetzt.
3. In Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2017“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Änderung des Konsularbezirkes – Erteilung eines Exequaturs an Herrn Cristiano Cottafavi

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 10. November 2014 Az.: Prot 1041-2-302**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Frankfurt am Main ernannten Herrn Cristiano Cottafavi am 3. November 2014, nach Änderung des Konsularbezirkes, das geänderte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nun die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und den Regierungsbezirk Unterfranken im Freistaat Bayern.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mesut Koç

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 10. November 2014 Az.: Prot 1240-2874-4**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in München ernannten Herrn Mesut Koç am 7. November 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern sowie Schwaben im Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Kadir Hidayet Eris, am 26. November 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Änderung des Konsularbezirkes – Erteilung eines Exequaturs an Herrn Filippo Scammacca del Murgo e dell'Agnone

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 10. November 2014 Az.: Prot 1240-27-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in München ernannten Herrn Filippo Scammacca del Murgo e dell'Agnone am 3. November 2014, nach Änderung des Konsularbezirkes, das geänderte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nun den Freistaat Bayern ohne den Regierungsbezirk Unterfranken.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Frau Wahyu Hersetiati

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 9. Dezember 2014 Az.: Prot/Dr 1090-77-50**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in Frankfurt am Main ernannten Frau Wahyu Hersetiati am 28. November 2014 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Damos Dumoli Agusman, am 23. September 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

2023-I**Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr****vom 5. Dezember 2014 Az.: IB4-1517.31-1**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden die in der Anlage genannten Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Schulverbände zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Die Mitgliedschaft beginnt jeweils am 1. Januar 2015.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage

Verzeichnis der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Schulverbände, die aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt werden:

Regierungsbezirk Oberbayern**Landkreis Erding**

Gemeinde Wörth
Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen
Gemeinde Walpertskirchen

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Gemeinde Grainau

Regierungsbezirk Niederbayern**Landkreis Landshut**

Gemeinde Bodenkirchen
Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe

Regierungsbezirk Oberpfalz**Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab**

Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
Schulverband Neustadt a.d.Waldnaab – Grundschule –
Schulverband Neustadt a.d.Waldnaab – Hauptschule –

Landkreis Regensburg

Markt Laaber
Verwaltungsgemeinschaft Laaber
Gemeinde Brunn
Gemeinde Deuerling
Schulverband Laaber
Schulverband Grundschule Deuerling

Markt Nittendorf

Landkreis Tirschenreuth

Stadt Erbendorf
Zweckverband Steinwald-Allianz
Schulverband Erbendorf

Stadt Kemnath
Verwaltungsgemeinschaft Kemnath
Gemeinde Kastl
Schulverband Kemnath – Grundschule –
Schulverband Kemnath – Mittelschule –
Zweckverband zur Wasserversorgung von Kemnath-West
und des Gemeindeteils Oberbruck der Gemeinde Kulmain

Stadt Mitterteich
Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich
Gemeinde Leonberg
Gemeinde Pechbrunn
Schulverband Mitterteich – Grundschule –
Schulverband Mitterteich – Mittelschule –
Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfaffenreuther
Gruppe
Zweckverband Wasser/Abwasser Stiffland/Steinwald

Regierungsbezirk Mittelfranken**Landkreis Roth**

Gemeinde Büchenbach

Regierungsbezirk Unterfranken**Landkreis Kitzingen**

Stadt Volkach
Verwaltungsgemeinschaft Volkach
Gemeinde Nordheim a.Main
Gemeinde Sommerach
Schulverband Volkach
Schulverband Sommerach

Regierungsbezirk Schwaben**Landkreis Ostallgäu**

Markt Obergünzburg
Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg
Gemeinde Günzach
Gemeinde Untrasried
Schulverband Obergünzburg

Landkreis Unterallgäu

Markt Babenhausen
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen
Gemeinde Egg a.d.Günz
Gemeinde Kettershäusen
Gemeinde Kirchhaslach
Gemeinde Oberschöneck
Gemeinde Winterrieden
Schulverband Babenhausen – Grundschule –
Schulverband Babenhausen – Mittelschule –
Schulverband Grundschule Egg a.d.Günz
Zweckverband Realschule Babenhausen

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Die Stelle **der Präsidentin/des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg** (BesGr R 6) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **15. Januar 2015** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Referat A 2) eingereicht werden.

Im Hinblick auf die Anforderungen des zu besetzenden Amtes wird die Erfüllung insbesondere folgender Kriterien vorausgesetzt:

- Deutlich überdurchschnittliches Examensergebnis (Zweite Juristische Staatsprüfung),
- hinreichende Vorerfahrung in der bayerischen Arbeitsgerichtsbarkeit,
- ausgeprägte Führungs-, Verwaltungs- und Berufserfahrung, Flexibilität bezüglich der Wahrnehmung neuer Aufgaben,
- ausgezeichnete Beurteilung und entsprechende Verwendungseignung.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht Nürnberg – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **15. Januar 2015** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle **der Richterin/des Richters am Arbeitsgericht Kempten – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Kempten** – (BesGr R 1 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **15. Januar 2015** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

VDE-Verlag, Berlin

Stammkötter, **Die Bauleiterschule**, Rechtliche Grundlagen mit Musterschreiben, 4. Auflage 2014, 194 Seiten, Preis 32 €.

Dieses Werk vermittelt dem Bauleiter und allen anderen, die auf der Baustelle Verantwortung tragen, das nötige Wissen, um auf der Baustelle alles richtig zu machen. Das Buch wendet sich in erster Linie an den Praktiker, allerdings ist es auch für Juristen als Einstieg in das Baurecht bestens geeignet. Zunächst werden die Grundlagen des BGB und der VOB vorgestellt und das Verhältnis dieser Regelungen zueinander erklärt. Dann werden die wichtigen Instrumente der Bedenkenanmeldung und der Baubehinderung besprochen. Es schließen sich die Fragen der Abrechnung, Schwerpunkt Nachträge, der Kündigung und das Verhalten bei Kündigungen an. Erläutert werden die Mengenänderung, die Abnahmeformen, die Beweissicherung und die Forderungsdurchsetzung und -sicherung. Den Abschluss bildet die Gewährleistung. Die rechtlichen Grundlagen werden durch Musterschreiben ergänzt, die zum Download zur Verfügung stehen und editiert werden

können. Der Anhang dokumentiert die Vorschriften der VOB und das Werkvertragsrecht des BGB. Die inzwischen vorliegende vierte Auflage geht auf alle aktuellen rechtlichen Änderungen ein und bietet eine erweiterte Auswahl an Musterschreiben.

Ernst & Sohn Verlag, Wiley, Berlin

Simmendinger, **HOAI 2013**, Praxisleitfaden für Ingenieure und Architekten inkl. Verordnungstext, 2014, XLIV, 196 Seiten, Preis 29,90 €, Baurecht für Bauingenieure, ISBN 978-3-433-03085-1.

Mit der siebten Novelle der HOAI sind erneut umfangreiche Änderungen in der Honorarermittlung der Ingenieure und Architekten umgesetzt worden. Leistungsbilder wurden überarbeitet und den aktuellen Forderungen angepasst. Die Bewertung der einzelnen Leistungsphasen wurden ebenso angeglichen. Das Buch bietet neben einer praxisorientierten Einführung bewährte Arbeitshilfen sowie den kompletten aktuellen Verordnungstext.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Pöhlker/Lausen, **Vergaberecht (VOB, VOL, VOF und RPW, SektVO, VgV und GWB)**, Kommentar, Texte mit den amtlichen Hinweisen, 2. Auflage, 3. Lieferung, Stand Juli 2014, 388 Seiten, Preis 69 €, Gesamtwerk 992 Seiten, ISBN 978-3-8293-0884-7.

Richard Boorberg Verlag, München

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Bau-nutzungsverordnung, Loseblattwerk, 242. Lieferung, Stand Februar 2014, etwa 6.350 Seiten, einschl. 6 Ordnern, Preis 152 €, ISBN 978-3-415-00602-7.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht**, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentar mit Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht, 5. Lieferung, Stand Februar 2014, Loseblattwerk etwa 3.280 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 148 €, ISBN 978-3-415-04483-8.

Gruber/Gruber, **Gemeindliche Steuern, Abgaben und Gebühren**, Vorschriftentexte mit Anmerkungen, 53. Lieferung, Stand Juni 2014, Loseblattwerk, etwa 970 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 63 €, ISBN 978-3-415-00596-9.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, 14. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand Mai 2014, etwa 1.390 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 88 €, ISBN 978-3-415-03655-0.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser**, Handkommentar, 56. Lieferung, Stand 1. Juni 2014, Loseblattwerk etwa 1.810 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 92,50 €, ISBN 978-3-415-00646-1.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 202. Lieferung, Stand März 2014, etwa 18.300 Seiten, einschl. 14 Ordnern, inkl. Online-Dienst „Lademann EStG context“, Preis 164 €, ISBN 9783-415-02393-2.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 57. bis 58. Lieferung, Stand April 2014, Loseblattwerk etwa 8.280 Seiten, einschl. 8 Ordnern, Preis 188 €, ISBN 978-3-415-03757-1, edition moll.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**, 67. bis 70. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand Mai 2014, Loseblattwerk etwa 9.940 Seiten, einschl. 9 Ordnern und CD-ROM „TVöD context“, Preis 238 €, ISBN 978-3-415-03622-2, edition moll.

Meder/Brechmann, **Die Verfassung des Freistaates Bayern**, Kommentar, 5., neu bearbeitete Auflage 2014, 1.430 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-415-05178-2.

Die Verfassung des Freistaates Bayern gehört zu den ältesten Verfassungen der Länder, sie ist Ausdruck eines lebendigen Föderalismus, der durch die Föderalismusreform zusätzliches Gewicht für die Eigenständigkeit der Länder erhalten hat. Die Bayerische Verfassung genießt trotz des Vorrangs des Grundgesetzes und des Rechts der Europäischen Union eine erhebliche Bedeutung in Rechtsprechung und Staatspraxis. Am 15. November 2013 wurde das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern verkündet und ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Anlässlich dieser Verfassungsänderung wurde der Kommentar vollständig überarbeitet. Er knüpft inhaltlich an den bewährten und vielzitierten Kommentar von Dr. Theodor Meder an. Die Erörterungen des Praxiskommentars orientieren sich in erster Linie an der Rechtsprechung des VerfGH. Ausführlich wurde auf die vorhandene Rechtsliteratur, die Rechtsprechung des BVerfG sowie die anderer Landesverfassungsgerichte eingegangen.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 143. bis 144. Lieferung, einschließlich Online-Dienst, Stand 28. März 2014, Loseblattwerk etwa 9.180 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 74 €, ISBN 978-3-415-00590-7.

Adomeit, **Gleichbehandlung als Problem**, offene Fragen beim Schutz vor Diskriminierung, 2014, 92 Seiten, Preis 28,80 €, ISBN 978-3-415-05363-2.

In diesem Band stellt der Verfasser dreizehn Publikationen aus Zeitschriften und Festschriften zusammen, in denen er kritisch darstellt, wie das Antidiskriminierungsrecht Prinzipien der Vertragsfreiheit verletzt und die Bedürfnisse der betrieblichen Praxis nach vernünftiger Personalauswahl vernachlässigt. Die aus den Jahren 1980 bis 2009 stammenden Veröffentlichungen begleiten die Entwicklung der EU-Richtlinien zur Gleichbehandlung und die Schaffung des deutschen AGG.

WEKA Fachverlag, Kissing

Abel, **Praxiskommentar Telemediengesetz, Telekommunikationsgesetz und Telekommunikations-Überwachungsverordnung**, Datenschutz im TMG, im TKG und in der TKÜV, für den Praktiker leicht verständlich aufbereitet, 3. Auflage, Stand September 2013, inkl. CD-ROM, 2013, 430 Seiten, Preis 89,72 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8111-8332-2.

Der Kommentar bietet praxisnahe Erläuterungen und gibt Sicherheit bei der datenschutzkonformen Umsetzung des Telekommunikationsrechts. Die Neuauflage enthält die komplett überarbeiteten und erweiterten gesetzlichen Vorgaben sowie Erläuterungen zum Datenschutz im Unternehmen in Bezug auf das Telemediengesetz, das Telekommunikationsgesetz und die Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Die beiliegende CD-ROM mit komfortabler Suchfunktion beinhaltet die Vollversion des Kommentars, die kompletten Gesetzestexte von TMG, TKG, TKÜV und BDSG.

FutureCamp Climate GmbH, **Emissionshandel und Klimaschutz**, Emissionshandel, Energiemanagement, Klimastrategien und Footprinting, 9. Auflage, Stand September 2013, 2013, 130 Seiten, Preis 38€ zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8111-0045-9.

Das praxisgerechte Buch behandelt die Neuregelungen im EU-Emissionshandel, gibt Informationen zum Energiemanagement, informiert über die Optimierung der Prozessstrukturen und Kostenreduktion. Die Schwerpunkte der Neuauflage liegen u. a. bei dem EU-Emissionshandel in der dritten Handelsperiode 2013 bis 2020, den Perspektiven der aktuellen Verhandlungen und Entwicklungen in der internationalen Klimapolitik, der Situation auf den Handelsmärkten für Emissionszertifikate.

Kunz, **Die Einstufung und Kennzeichnung von Abfällen**, Aufwand minimieren und Kosten reduzieren, Sonderregelungen bei gefährlichen Abfällen richtig anwenden, Versandstücke und Verpackungen rechtskonform kennzeichnen, Stand Oktober 2013, 2013, 120 Seiten, Preis 29€ zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8111-4622-8.

Auf dem Weg vom Abfallbesitzer zur Entsorgungsanlage muss Abfall entsprechend dem geltenden Recht gekennzeichnet und klassifiziert werden, sowohl nach Abfallrecht als auch nach Gefahrgut- oder Gefahrstoffrecht. Das Fachbuch gibt einen Überblick über die Kennzeichnung und Klassifizierung im Abfallrecht. Es vermittelt die Zusammenhänge zwischen Abfallbestimmung, Entsorgungsart und Abfallkataster und wie diese die Einstufung und Kennzeichnung beeinflussen.

Ecomed Medizin, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Angerer/Glaser/Gündel, **Psychische und psychosomatische Gesundheit in der Arbeit**, Wissenschaft, Erfahrungen, Lösungen aus Arbeitsmedizin, Arbeitspsychologie und Psychosomatischer Medizin, 2014, 600 Seiten, Preis 59,99€, Thema Jahrestagung DGAUM 2013, ISBN 978-3-609-10021-0.

Psychisch und psychosomatisch bedingte Krankenschreibungen nehmen rapide zu. Arbeitsmediziner, Betriebsärzte, Betriebe und Kostenträger sind für den Umgang mit psychischen Problemen nicht primär ausgebildet. Das Buch bietet praktische Lösungskonzepte für die betriebliche Praxis und basiert auf dem aktuellen Kenntnisstand. Das Werk ist in drei große Bereiche mit zahlreichen Unterkapiteln gegliedert. Der erste Teil skizziert und diskutiert den wissenschaftlichen Kenntnisstand, Teil 2 widmet sich der betrieblichen Prävention und Teil 3 liefert die Grundlagen für die betriebliche psychosomatische Grundversorgung von Beschäftigten.

Eickmann/Halsen/Heinemann, **Chemische Gefährdungen im Gesundheitsdienst**, Hilfestellungen für die Praxis, 2013, 464 Seiten, Preis 49,99€, ISBN 978-3-609-10017-3.

Das Buch gibt fundierte Antworten auf die Fragen, wie Beschäftigte im Gesundheitsdienst gegen die verschiedenen chemischen Gefährdungen geschützt werden können, wie die Gefährdungsbeurteilung auszusehen hat, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wie es mit dem Transport, der Lagerung und der Entsorgung von Gefahrstoffen aussieht. Es beinhaltet viele erfahrungsbasierte Beispiele aus der täglichen Praxis und methodische Tipps für die Expositionsermittlung.

Wichmann/Schlipköter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin**, Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 52. Lieferung, Stand Juni 2014, Preis 41,99€, ISBN 978-3-609-71180-5.

Ecomed Sicherheit, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Klausen, **Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), Nachweisverordnung (NachwV) – Das ändert sich für Sie!**, Die neuen und geänderten Pflichten der Beförderer, Sammler, Händler und Makler von Abfällen, 2014, 226 Seiten, Preis 39,99€, ISBN 978-3-609-61929-3.

Für Beförderer und Sammler von gefährlichen Abfällen waren die Pflichten bisher in der Beförderungserlaubnisverordnung geregelt, die am 1. Juni 2014 durch die Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) abgelöst wurde. Von diesen Pflichten sind jetzt auch Personenkreise betroffen, die bisher davon ausgenommen waren. In dem Buch wird die neue Rechtslage dargestellt und Hilfestellung bei Fragen für diesen Bereich geboten.

Müller, **Konfliktmanagement**, So lösen Sie Konflikte und verbessern das Betriebs- und Arbeitsklima, 2014, 112 Seiten, Preis 19,99€, ISBN 978-3-609-61928-6.

Das Buch vermittelt wichtige Modelle der Konfliktbehandlung wie Überzeugen, Einigen mit und ohne Helfer, Deeskalieren, Organisieren etc. und unterstützt auf dem Weg zur Konfliktkompetenz. Viele praktische Fallbeispiele helfen, die Konfliktkompetenz zu verbessern.

Roth, **Formaldehyd**, 2014, 56 Seiten, Preis 19,99€, ISBN 978-3-609-65046-3.

Das Buch bietet einen kompakten und praxisnahen Überblick über alle Aspekte, die im Umgang mit Formaldehyd eine Rolle spielen. Es beschreibt die Stoffeigenschaften, Verwendung und Vorkommen in Produkten und in der Umwelt, die gesundheitsschädigenden Wirkungen, die geltenden Vorschriften und die praktische Handhabung im Betrieb.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 43. Lieferung, Stand Juli 2014, Preis 106,99€, ISBN 978-3-609-62150-0.

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 102. Lieferung inkl. 1 Faltkarte, Stand Juni 2014, 104,66€, ISBN 978-3-609-73270-9.

Medhochzwei-Verlag, Heidelberg

Wenzel, **Patientenrechtegesetz**, Das Bleibt! Das ist neu! Das ist zu tun!, Leitfaden für Ärzte und Krankenhäuser, 2014, 166 Seiten, Preis 29,99€, Gesundheitswesen in der Praxis, ISBN 978-3-86224-122-5.

Das Buch hilft bei dem Ende Februar 2013 in Kraft getretenen Patientenrechtegesetz zu erkennen, hinter welchen Regelungen sich welche bekannten und welche neuen Rechte und Pflichten der Parteien des nunmehr kodifizierten Behandlungsvertrags verstecken und welche unmittelbaren oder mittelfristigen Handlungs- und Organisationsnotwendigkeiten sich daraus ergeben.

Bienert/Brase, **Management stationärer Pflegeeinrichtungen**, 2014, 393 Seiten, Preis 59,99 €, Gesundheitswesen in der Praxis, ISBN 978-3-86224-143-0.

Das Buch führt in die Grundlagen und die Rahmenbedingungen des Pflegemarktes ein und stellt die zentralen Prozesse der stationären Pflege ausführlich vor. Es werden die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre dargelegt und beschrieben. Ausgewählte Bereiche der BWL werden erläutert und mit Praxisbeispielen veranschaulicht. Die zentralen Prozesse der stationären Pflege werden ausführlich vorgestellt und anhand vieler Grafiken, Tabellen und Fallbeispiele praktisch illustriert.

Cassel/Jacobs/Vauth, **Solidarische Wettbewerbsordnung**, Genese, Umsetzung und Perspektiven einer Konzeption zur wettbewerblichen Gestaltung der Gesetzlichen Krankenversicherung, 2014, X, 358 Seiten, Preis 59,99 €, Gesundheitsmarkt in der Praxis, ISBN 978-3-86224-150-8.

Nach mehr als 20 Jahren, die seit Inkrafttreten des Gesundheitsstrukturgesetzes im Jahr 1992 vergangen sind, stellt der Sammelband die Grundprinzipien, Reformbaustellen und Perspektiven dieser Konzeption systematisch auf den ordnungsökonomischen Prüfstand. Elf Einzelbeiträge von 17 Gesundheitswissenschaftlern und Praktikern verschiedener Fachrichtungen behandeln die Begründung und Genese der solidarischen Wettbewerbsordnung sowie ihre Reformfordernisse und -optionen.

Müller/Schabbeck, **Delegation ärztlicher Leistungen an das Pflegepersonal**, Möglichkeiten, Anforderungen und praktische Umsetzung, 2014, X, 96 Seiten, Preis 29,99 €, Gesundheitswesen in der Praxis, ISBN 978-3-86224-180-5.

Ärztmangel und immer besser ausgebildete Pflegekräfte führen zu einer Neugestaltung der Abläufe der medizinischen Behandlung. Medizinische Leistungen werden zunehmend auf nicht ärztliches Personal übertragen. Neben den fachlichen Fragen stellt sich auch Haftungsfragen. Das Buch behandelt die Machbarkeit von Delegation ärztlicher Leistungen vor dem Hintergrund der Sozialisierung der Berufe und der Arbeitsabläufe im Krankenhaus und der zivil- und strafrechtlichen Haftung. Die Haftung des Arbeitgebers und der einzelnen Beschäftigten im Gesundheitswesen wird beleuchtet.

Igl, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**, Normsammlung mit Erläuterungen, Loseblattwerk im Ordner, 67. bis 70. Lieferung, Stand August 2014, Preis 79,99 €, 89,99 €, 79,99 € und 89,99 €, 2 Ordner, ca. 3 bis 4 Lieferungen jährlich, Preis Grundwerk 99,95 €, ISBN 978-3-86216-017-4.

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Bergmann/Pauge/Steinmeyer, **Gesamtes Medizinrecht**, 2. Auflage 2014, 1.877 Seiten, Preis 198 €, ISBN 978-3-8487-0116-2.

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten ist in Kraft getreten. Der Kommentar bietet Orientierung und Rechtssicherheit. Die Problemlagen, welche die gesetzlichen Neuregelungen in der anwaltlichen Beratung wie der Gesundheitsverwaltung mit sich bringen, werden in den Kommentierungen herausgearbeitet. Die betrifft z. B. den nun ausdrücklich im BGB veran-

kerten Behandlungsvertrag, die erhöhten Anforderungen an die Aufklärungs- und Dokumentationspflichten für eine wirksame Einwilligung, das Recht des Patienten auf Einsichtnahme in die Patientenakte, die Beitragsschulden in der Krankenversicherung etc. Auch die Auswirkungen des Beschneidungsgesetzes werden in dem Werk angesprochen. Das Embryonenschutzgesetz, die Mediation sowie die Musterberufsordnung für Ärzte sind erstmals kommentiert. Die geplanten Neuregelungen zur Bestechlichkeit von Ärztinnen und Ärzten sind bereits berücksichtigt.

Dilling/Markus, **Ex Rerum Natura Ius?**, Sachzwang und Problemwahrnehmung im Umweltrecht, Tagungsband anlässlich des 70. Geburtstags von Prof. Dr. Dr. h. c. Gerd Winter, 2014, 203 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-8487-1301-1.

Die Beiträge in diesem Band tragen durch theoretische Ansätze oder Fallbeispiele zu einer Klärung des Verhältnisses von Expertise und Umweltrecht bei. Die Gliederung folgt den Themenbereichen Risikoversorge, globale Umweltregulierung sowie der Einbeziehung von gesellschaftlichen Akteuren. Zu den zentralen Erkenntnissen zählt, dass aus reinen Faktenaussagen zwar keine Normen gewonnen werden können, dass in der umweltrechtlichen und -politischen Praxis Tatsachen- und Wertfragen jedoch aufs Engste miteinander verzahnt sind und daher kaum getrennt voneinander bearbeitet werden können.

Faßbender, **Rechtliche Anforderungen an raumplanerische Festlegungen zur Hochwasservorsorge**, 2013, 129 Seiten, Preis 34 €, Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht; 23, ISBN 978-3-8487-0670-9.

Die Untersuchung geht der Frage nach, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die Regionalplanung Gebiete, für die bei Überflutung Gefahr für Leib und Leben bestünde, als Vorranggebiete zur Hochwasservorsorge ausweisen kann und ob sich diese Gebiete auch auf den Siedlungsbestand erstrecken können. Dabei wird auch die Frage erörtert, ob und gegebenenfalls wie der Lösungsansatz, den der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Ostertal erarbeitet hat, rechtsicher umgesetzt werden könnte.

Kane, **Die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes im Umweltschutz**, 2013, 296 Seiten, Preis 78 €, Bielefelder umweltrechtliche Studien; 2, ISBN 978-3-8487-0209-1.

Die Arbeit befasst sich ausführlich mit den Bundesgesetzgebungskompetenzen im Umweltschutz. Sie leistet einen Beitrag zur Diskussion um die Vor- und Nachteile der Einführung eines einheitlichen Kompetenztitels für die Umweltschutzgesetzgebung. Ausführungen zu den „umweltschutzspezifischen“ und zu wesentlichen „auch umweltschutzrelevanten“ Kompetenzen werden vertieft. Das Ergebnis der Bestandsaufnahme wird an den Herausforderungen und Aufgaben einer modernen Umweltschutzgesetzgebung gemessen.

Sinn, **Das Rechtsinstitut des Gemeingebrauchs im Wasserhaushaltsrecht**, 2013, 172 Seiten, Preis 44 €, Frankfurter Schriften zum Umweltrecht; 42, ISBN 978-3-8487-0458-3.

Von den öffentlich-sachenrechtlichen Grundlagen ausgehend stellt die Studie die Entstehung und den Umfang des heutigen Gemeingebrauchs an Gewässern nach Bundes- und Landesrecht dar. Der vom Gesetzgeber für den Gemeingebrauch zu beachtende wasserrechtliche Rahmen

wird nach dem Grundgesetz sowie nach dem Völkerrecht und dem Europarecht aufgezeigt. Die Rechtsschutzfragen werden abschließend grundlegend erörtert und anhand einzelner Konstellationen näher untersucht.

Sodan/Ziekow, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung**, Großkommentar, 4. Auflage 2014, 3.578 Seiten, Preis 22 €, ISBN 978-3-8487-0318-0.

Die Neuauflage arbeitet die Grundlinien des Verwaltungsprozesses heraus und behandelt zugleich alle Details. Alle Vorschriften werden eingehend analysiert und ihre Strukturen und Zwecksetzungen verdeutlicht. Die Autoren gehen intensiv auf die Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts sowie der Verwaltungsgerichtshöfe bzw. Oberverwaltungsgerichte ein, berücksichtigen ausführlich die weitere Rechtsprechung und Literatur und nehmen zu allen einschlägigen Fragen Stellung. Der Kommentar widmet sich auch den europarechtlichen Vorgaben und erläutert umfassend abweichende Regelungen und Besonderheiten. Weiterführendes Schrifttum zu den Erläuterungen der jeweiligen Vorschriften und ausführlich gegliederte Übersichten erlauben ein schnelles Auffinden der interessierenden Probleme. Die Verwendung von zahlreichen Beispielen macht die Kommentierungen besonders anschaulich.

Wu, **Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrechtlichen Fachplanungen**, 2013, 268 Seiten, Preis 69 €, Nomos Universitätsschriften – Recht; 809, ISBN 978-3-8487-0632-7.

Das Werk stellt einen systematisierenden Überblick der Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Umweltrechts dar. Es untersucht auf internationaler, supranationaler (EU), nationaler und subnationaler Ebene, unter welchen Bedingungen ein Erfordernis zur Partizipation der Öffentlichkeit in Umweltbelangen besteht. Es wird geprüft, ob die im Hinblick auf Öffentlichkeitsbeteiligung erlassenen Anforderungen durch untergeordnete Verwaltungseinheiten angemessen befolgt werden.

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Heussen, **Letter of Intent**, Absichtserklärungen, Geheimhaltungsvereinbarungen, Optionen, Vorverträge, 2. Auflage 2014, XX, 228 Seiten, Preis 54,80 €, ISBN 978-3-504-65909-7.

Das Werk bietet einen roten Faden durch die unzähligen Abläufe, Erklärungen und Vereinbarungen, die im Vorfeld komplexer Verträge üblich geworden sind. Es ermöglicht eine strukturierte Herangehensweise an die einschlägigen Gestaltungsprobleme und ein vertieftes Verständnis der Funktionen solcher Dokumente; erläutert Begrifflichkeiten und formale Aspekte – auch im internationalen Rechtsverkehr – und zeigt typische Verwendungen in der Gestaltungs- und Unternehmenspraxis. Viele direkt einsetzbare, teilweise englischsprachige Muster und ein konkreter Phasenplan sind in dem Buch beinhaltet.

Lutter, **UmwG – Umwandlungsgesetz**, Kommentar mit systematischer Darstellung des Umwandlungssteuerrechts und Kommentierung des SpruchG, 5., neu bearbeitete Auflage 2014, 2 Bände, XL, 3.596 Seiten, Preis 249 €, ISBN 978-3-504-37019-0.

Der praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Standardkommentar stellt umfassend und verständlich mit verlässlichen und richtungweisenden Kommentierungen die komplexe Materie des Umwandlungsrechts dar. Neben der Kommentierung des UmwG sind systematische Erläuterungen des Umwandlungssteuerrechts sowie eine Kommentierung des Spruchverfahrensgesetzes enthalten. In das Werk wurden zahlreiche Neuerungen eingearbeitet bzw. Teile überarbeitet. Dies betrifft z. B. die vielfältigen Änderungen durch das ARUG (§ 16 UmwG wurde völlig neu bearbeitet), das MoMiG, das BilMoG und das GNotKG. Die europarechtlichen Fragen bei grenzüberschreitenden Umwandlungen finden verstärkte Berücksichtigung.

Lützenkirchen, **Wärmecontracting**, Kommentar zur Wärmelieferverordnung, 2014, IX, 107 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-504-47142-2.

Die Wärmelieferverordnung führt die mit Mietsachen betrauten Juristen und sonstige Berater auf Neuland. Der Kommentar greift die neuen Problemkreise auf und bietet direkt umsetzbare Lösungen an. Bei ungeklärten oder strittigen Rechtsfragen hilft das Werk bei der nötigen Argumentation für eine belastbare Lösung.

Marsch-Barner/Schäfer, **Handbuch börsennotierte AG**, Aktien- und Kapitalmarktrecht, 3., neu bearbeitete Auflage 2014, XLI, 2.287 Seiten, Preis 249 €, ISBN 978-3-504-31167-4.

Alle wesentlichen Themen des klassischen Aktienrechts mit den einschlägigen Fragestellungen des modernen Kapitalmarktrechts werden in dem Werk zu einer ganzheitlichen Darstellung zusammengeführt. So wird der Blick auf die wechselseitigen Bezüge der beiden komplizierten Rechtsmaterien im Leben der börsennotierten AG erlaubt. Der aktuelle Kommentar ist durch eine ungebrochen dynamische Entwicklung sowohl im Aktien- als auch im Kapitalmarktrecht geprägt. Dies schlägt sich in zahlreichen zu berücksichtigenden Änderungen in relevanten Gesetzen und sonstigen Regelwerken sowie wichtigen Entscheidungen der Rechtsprechung nieder.

Martis/Winkhart-Martis, **Arzthaftungsrecht**, Fallgruppenkommentar, 4. Auflage 2014, XXLII, 1.682 Seiten, Preis 104 €, ISBN 978-3-504-18052-2.

Das Standardwerk berücksichtigt gleichermaßen den Blickwinkel der Patientenanwälte wie den der Ärzte und ihrer Haftpflichtversicherungen. Anhand alphabetisch geordneter Fallgruppen erschließt sich systematisch die unübersichtliche Kasuistik des gesamten Arzthaftungsrechts. Mehr als 500 neue Rechtsentscheidungen sind in das Werk aufgenommen worden, darunter viele unveröffentlichte OLG-Entscheidungen. Das Buch befindet sich auf dem aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Das Patientenrechtegesetz wurde komplett eingearbeitet. Der Kommentar bietet ein Muster einer Klageschrift und der darauf bezogenen Klageerwidern, welche um viele mandatsrelevante Probleme angereichert wurde. Ein stark erweitertes Stichwortverzeichnis trägt der Fülle der neuen Informationen Rechnung.

Nedden/Herzberg, **ICC-SchO, DIS-SchO**, Praxiskommentar zu den Schiedsgerichtsordnungen, 2014, XXII, 1.130 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-504-47106-4.

Das Schiedsverfahren gewinnt an Bedeutung, für mittelständische Unternehmen ebenso wie für Großkonzerne, auf nationaler Ebene wie auch bei grenzüberschreitenden Transaktionen. Die am häufigsten im deutschsprachigen Raum verwendeten Schiedsordnungen sind der International Chamber of Commerce (ICC) und die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS). Der stringent aufgebaute Praxiskommentar bietet schnelle Hilfe bei der Anwendung dieser Schiedsordnungen für Experten und Neueinsteiger. Das besondere Augenmerk der detaillierten Kommentierung der beiden Regelwerke gilt dem grenzüberschreitenden Verfahren. Die Spezifika kleinerer rein inländischer Verfahren kommen nie zu kurz. Das Werk beinhaltet nützliche Praxishilfen wie Checklisten, Schaubilder, Formulierungshilfen u. v. m.

Röhrich/Graf von Westphalen/Haas, **HGB – Handelsgesetzbuch**, Kommentar zu Handelsstand, Handelsgesellschaften, Handelsgeschäften und besonderen Handelsverträgen (ohne Bilanz-, Transport- und Seerecht), 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2014, XXVIII, 2.644 Seiten, Preis 159 €, ISBN 978-3-504-45514-9.

Im Mittelpunkt des zwischen Hand- und Großkommentar angesiedelten Werks steht der Praxisbezug, an dem sich Inhalt und Darstellungsweise orientieren. Leitlinie und Maßstab der praxisgerechten Kommentierung ist stets die höchstrichterliche Rechtsprechung. Ausgesprochene Spezialmaterien wie Bilanz-, Transport- und Seerecht bleiben zugunsten der Kernbereiche des Handelsrechts ausgespart. Ein besonderes Extra des Buchs ist die systematische Erläuterung der wichtigsten Handelsverträge, die gesetzlich nicht geregelt, im Wirtschaftsleben aber von größter Bedeutung sind wie z. B. Factoring, Forschungs- und Entwicklungsverträge, Lizenzverträge u. v. m. Das Werk enthält weiterhin systematische Erläuterungen der rechtlichen Fragen bei grenzüberschreitenden Verträgen, von ihrer Anbahnung über ihre Ausgestaltung und Abwicklung bis hin zum internationalen Prozessrecht, mit besonderem Bezug auch zu den dargestellten Handelsverträgen. Der umfassend überarbeitete Kommentar befindet sich auf aktuellem Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur.

Zöller, **ZPO – Zivilprozessordnung**, Kommentar, 30., neu bearbeitete Auflage 2014, XL, 3.511 Seiten, Preis 169 €, ISBN 978-3-504-47019-7.

Die Neuauflage berücksichtigt alle Änderungen der 17. Legislaturperiode und des europäischen Verfahrensrechts, welche fundiert für die Praxis aufgearbeitet werden. Das

Standardwerk verarbeitet eine Fülle von Änderungen aus der Gesetzgebung wie z. B. das Gesetz zur Änderung des PKH- und Beratungshilferechts, das Gesetz zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, das Mediationsgesetz, das Zwangsvollstreckungsgesetz u. v. m. Aus der Rechtsprechung wird z. B. die konsensuale Konfliktlösung, die Tenorierung und Beschwerdebefugnis beim Versorgungsausgleich, Anhängigmachen von Folgesachen etc. behandelt. Die Kommentierungen mit hilfreichen kostenrechtlichen Anmerkungen und die Formulierungsbeispiele für Anträge und Entscheidungen sind durchweg auf dem allerneuesten Stand. Online ist der Zöller über das Modul Zöller-online erhältlich.

De Gruyter Verlag, Berlin

Teplitzky/Peifer/Leistner, **UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb**, Großkommentar, 2., neu bearbeitete Auflage, Großkommentare der Praxis, De Gruyter Recht Verlag.

Das Werk bietet eine umfassende und detaillierte Kommentierung des gesamten UWG mit einer ausführlichen Einleitung zu grundsätzlichen Fragen des Wettbewerbsrechts. Es berücksichtigt sämtliche UWG-Novellen der vergangenen Jahre sowie die aktuelle Rechtsprechung. Die bisherige Rechtsprechung und Literatur zu den Neuerungen seit 2004 wird ausführlich betrachtet und die Bezüge zum europäischen und internationalen Wettbewerbsrecht werden aufgezeigt. Den einzelnen Kapiteln werden das jeweilige Schrifttum, die Gesetzgebungsmaterialien, eine systematische und eine alphabetische Übersicht vorangestellt.

Band 1: Einleitung; §§ 1–3, 2014, XXII, 1.313 Seiten, Preis 359 €, ISBN 978-3-11-027823-1.

Der Band beschäftigt sich nach der ausführlichen Einleitung in das Wettbewerbsrecht mit dem Zweck des Gesetzes, den Definitionen und dem Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen.

Band 2: §§ 4–7, 2013, XXXII, 1.447 Seiten, Preis 419 €, ISBN 978-3-11-027824-8.

Das Buch behandelt detailliert die Beispiele unlauterer geschäftlicher Handlungen und befasst sich dann eingehend mit den irreführenden geschäftlichen Handlungen, der Irreführung durch Unterlassen, der vergleichenden Werbung sowie unzumutbaren Belästigungen.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.